

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

---

**Siebenunddreissigster Band.**



**Hannover und Leipzig.  
Hahnsche Buchhandlung.  
1912.**

II.

**Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder  
oder die sogenannten Libri Carolini.**

Von

**Hubert Bastgen.**

II.

---

## 6. Die Ausgaben der Libri Carolini.

Die umfangreiche Streitschrift Karls des Grossen wurde bald vergessen. Sie spielte noch eine Rolle auf dem Konzil zu Paris im J. 825, der letzten grossen offiziellen Kundgebung des Frankenreiches gegen die Bilderverehrung. Hinkmar von Reims hatte sie als Jüngling im kaiserlichen Palaste zu Aachen gesehen. Er stand mit seiner Ansicht ganz auf Seite der fränkischen Kundgebung und widmete der Schrift grosses Interesse; so schrieb er in seinem Buche an seinen gleichnamigen Neffen, den Bischof von Laon: 'Septima autem apud Graecos vocata universalis pseudosynodus, de imaginibus, quas quidam confringendas, quidam autem adorandas dicebant, neutra vero pars intellectu sano diffiniens sine auctoritate apostolicae sedis non longe ante nostra tempora Constantinopoli<sup>1</sup> est a quampluribus episcopis habitata et Romam missa, quam etiam papa Romanus in Franciam direxit. Unde tempore Caroli Magni imperatoris iussione apostolicae sedis generalis est synodus in Francia, convocante praefato imperatore, celebrata et secundum scripturarum tramitem traditionemque maiorum ipsa Graecorum pseudosynodus destructa et penitus abdicata. De cuius destructione non modicum volumen, quod in palatio adolescentulus legi, ab eodem imperatore Romam est per quosdam episcopos missum'<sup>2</sup>.

Dann führt er das 28. Kapitel des 4. Buches wörtlich an. Wie sehr er selbst den Standpunkt einnimmt, den er in den L. C. vorgefunden hat, beweisen die Worte, die er zufügt: 'auctoritate huius synodi (Francofordiensis sc.) non nihil repressa est imaginum veneratio: sed tamen Adrianus et alii pontifices in sua opinione per-

---

1) Migne, Patr. Lat. XCVIII, 997 hat 'Nicaeae'.  
Patr. Lat. CXXVI, 360; Opp. II, 457.

2) Migne,

severarunt et mortuo Carolo suarum pupparum cultum vehementius promoverunt'<sup>1</sup>.

Von da an sind die L. C. wie verschollen. Erst in der Reformationszeit treten sie wieder ans Tageslicht und spielen von da an eine bedeutende Rolle in der Litteratur der theologischen Streitigkeiten<sup>2</sup>.

### a) Die Ausgabe Tillet's.

In die Mitte des 16. Jh. fällt auch die erste Edition der L. C. Sie erschien im Jahre 1549 unter dem Titel: 'Opus illustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli Magni, nutu Dei regis Francorum, Gallias, Germaniam Italiamque sive harum finitimas provincias, Domino opitulante, regentis, contra synodum, quae in partibus Graeciae pro adorandis imaginibus stolidè sive arroganter gesta est. Item Paulini Aquileiensis episcopi adversus Felicem Urgelitanum et Eliphandum Toletanum episcopos libellus. Quae nunc primum in lucem restituuntur Anno salutis 1549'<sup>3</sup>.

Bellarmin<sup>4</sup> nennt diese Ausgabe 'tamquam alter Melchisedech sine patre, sine matre, sine genealogia', da

1) Migne, Patr. Lat. XCVIII, 998. 2) Siehe den Abschnitt: Die Kontroverse über die Echtheit der L. C. im folg. Heft dieser Ztschr.  
 3) Ueber diese erste Ausgabe vgl. Woldebrandi Vogtii Dissertatio de prima librorum Carolinorum editione et eorum editore Eli. Philii, in Brem- und Verdisches Hebeopfer 1751 I. Bd. — Derselbe hatte 28 Jahre vorher über dasselbe Thema geschrieben in der Bremer Bibliothek, Classe VI, Fasciculus III. S. 520 unter der Sigle V. B. S. (d. h. Vogtii Beuer - Stedensis). Diesen Artikel schrieb Heumann im Vorwort seiner Ausgabe (s. unten S. 26) der L. C. S. 23 dem Johannes Vogt, damals in Horneburg, später Pfarrer von Bremen und Bruder Woldebrands, zu; er bemerkt, er wisse nicht, warum er unter V. B. S. geschrieben habe, denn er könne für sein Pseudonym keinen so triftigen Grund haben wie Tillet. — Den Ausführungen Vogts in der Bremer Bibliothek gab Hase seine eignen Bemerkungen bei; man muss also dabei merken, dass die mit lateinischen Buchstaben versehenen Anmerkungen von Vogt, die mit griechischen aber von Hase sind. — Vgl. auch Joh. Dallaeus (Dailé) De imaginibus libri IV, Lugd. Bat. 1642, S. 382: 'ac in prima quidem operis editione fateor, neque urbis, in qua excusum fuit, neque viri, qui id excudendum curavit, nomen ascriptum fuisse. Sed nemo iam nescit paulo curiosior, Ioannem Tilium, Meldensem episcopum, fuisse, qui hoc volumen Lutetie publicavit a. 1549 ex codice manu exarato'. Es sei eben vom Konzil von Trient noch nicht verboten gewesen, 'ne quis liber in publicum exiret sine auctoris et loci, in quo excusum esset, nomine'. Aber es sei klar, warum Tillet seinen Namen verschwiegen habe. — Vgl. ferner Joh. Heinr. Seelen, Selecta litteraria, Lübeck 1726, VII. De Carolo M. S. 253, N. 2. 4) Bellarmin, Disputationum de controversiis christ. fidei tom. II, Vened. 1721, De ecclesia triumphante II, 15.

sie erschien ohne Angabe des Druckortes<sup>1</sup> und des Verlegers; dazu unter dem mysteriösen Pseudonym des Herausgebers, das er über die Praefatio setzte: 'Eli. Phili. Christiano lectori S(alutem)'. Doch wusste man bald, dass der Herausgeber Jean du Tillet war, der später Bischof von Meaux wurde. Unter 'Eli(as)' verbarg sich sein Vorname Johannes, da Johannes der Täufer Elias genannt wird. 'Phili' aber war die Abkürzung für *Φίλιστα*, tilia, Lilie, im Französischen tillet; das war der Familienname des Herausgebers.

Vogt gibt in Brem. Verd. Hebeopfer l. c. VI die Schriften derer an 'qui de Eli Phili agunt'. Vgl. ferner David Clement, Bibliothèque curieuse, Leipzig 1756, S. 294. Nach Heumann, Vorrede V, war der Pariser Senator Petavius der erste, der das 'Rätsel löste', (bei Duchesne, *Historiae Francorum Scriptores*, Paris 1636, II, 352): 'Caroli M. libros de imaginibus ed. 1549 Iohannes Tillius Episcopus primo Briocensis, deinde Meldensis, sed dissimulato nomine et alio vocabulo Elias Philyra, quod Elias fuerit Ioannes baptista, *Φίλιστα* vero tilia'. Diese Erklärung wurde fast allgemein angenommen, so von Jakob Sirmond, *Concilia antiqua Galliae*, Paris 1629, in seinen Noten zum Frankfurter Konzil; Labbe, *De scriptoribus eccl.*, Paris 1660, II, 777; Adrien Baillet, *Auteurs déguisés*, Paris 1690, P. II, c. 19, p. 443. 470. 550; Paul Colomesius, *Mélanges historiques*, Utrecht 1692, S. 77; Jak. Basnage, *Histoire de l'église*, Rotterdam 1699, L. XXIII, c. 5, § 7, p. 1365; Joh. Dallaeus (Daillé), *De usu patrum*, Genf 1655, L. I, c. 4, p. 109; Joh. Heinr. Heidegger, *Tumulus Concilii Trid.*, Tiguri 1690, II, 919; Carl Lecoite, *Annales ecclesiastici Francorum*, Paris 1676, VI, 794, 26 p. 511; Heumann, Vorrede S. 15 f.; Vogt a. a. O. S. XII; Clement a. a. O. S. 294; Potthast, *Bibliotheca hist. medii aevi*, Berlin 1896, I, 740.

Eine davon abweichende Erklärung gibt Gerh. Joh. Voss, de historicis lat., Lugd. Bat. 1627, II, c. 30. 290 (Heumann a. a. O. zitiert III), Tillet habe den Bilderstreit so gehasst, wie Elias den Baalsdienst, und mit Eliaseifer bekämpft. Für 'Phili' gibt er dann ebenfalls die allgemeine Erklärung. Dieser Erklärung schlossen sich an: Vinc. Placcius, *Theatrum anonymorum et pseudonymorum*, Hamb. 1708, N. 910, p. 249; Teissier, *Additions aux éloges des hommes scavans*, Utrecht 1696, I, 344; Pierre Bayle, *Dictionnaire hist. et crit.*, Rotterd. 1730, IV, 2736. — Eine dritte Deutung gibt Hase, *Bibl. Brem. Cl. VI*, 503. Er beruft sich auf Florimandus (d. h. Florimond de Rémond), *Historia haereseon*, Cöln 1614, VII, 9: Dieser habe 3 Jahre lang zu Angoumois auf Kosten des Kanonikers Ludwig Tilius gelebt. Dieser Ludwig ist aber nach Henr. Spondanus, *Continuatio annal. Baronii*, Lugd. 1678, ad. a. 1534 der Bruder von Johann Tillet. Papirius Masson nun (*Elogia varia. addit. ad Cap. IV Vitae Calvinii* p. 457) sagt, der Vater Ludwigs sei Elias Tillet gewesen, Johann aber der Enkel von Ludwig. Elias Du Pin, *Nouvelle bibl. des*

1) Was den Druckort angeht, so sagt Heumann im Vorwort N. V seiner Ausgabe der L. C.: 'Me certe ea in sententia confirmatum esse fateor, cum forte inspexi Epistolas clarorum virorum selectas, Parisiis ex typographo Bernardi Turrisianii anno 1556 editas. Simillimae quippe ibi litterae, simillima charta'. — Das hatte schon Flaccius, *Lat. hist. ver.*, 1562, p. 96 angenommen: 'editus est libellus in 16<sup>o</sup>, Parisiis (ut opinor) nomine Car. M.' etc.

auteurs eccl., Mons 1692, XVI, 102 und Teissier, *Eloges des hommes savans* II, 351 nennen beide Ludwig und Johann Brüder. So erklärt sich Eli. Phil. als *Eliae filius*. Dieser Ansicht trat bei: B. Beyschlag (*Iren. Bibliophylus*), *Bibl. Brem.* Cl. VII. 560.

Endlich sei noch eine vierte Deutung erwähnt von Bünemann (*Explicatio in specim. Maastrichtianorum* B 3), der Tillet nennt: '*ELI-bertinae synodo PHILios* (i. e. *amicus*)', da diese Synode von Elvira 306 den Bilderkult verwarf. Cf. *Bibl. Brem.* VI, 560; Hefele, *Conciliengesch.* I, 170.

Manche, so z. B. Joh. Alb. Fabricius, *Bibliotheca Latina mediae et infimae latinitatis* unter L. C. nahmen in Folge des Pseudonyms als ersten Herausgeber der L. C. einen Elias Philyras Christianus an. Die Mauriner, *Histoire lit. de la France* IV, 111 schreiben sogar '*Elias Tylias*'. So auch Mabillon, *Annales O. S. B.* II, a. 794, N. 30. — Andere nennen ihn '*Eliphilus*', so Voss a. a. O. c. 30, p. 290; Herm. Conringius, *De origine iuris Germ.*, Helmstedt 1643, c. XIV, p. 59; Gottfr. Olearius, *Bibliotheca scriptorum eccl.*, Jena 1711, I, 161; Baillet, *Jugement des savans*, Paris 1685, V, 520; Placcius a. a. O. N. 910<sup>a</sup>, p. 249. Es scheint fast, dass er Tillet für einen Zeitgenossen Karls hielt: '*Eliphilus, qui Caroli M. nomine publicavit libros 4 de imaginibus, quod sit Dillius (!) Meldor. Episcopus, docemur*' etc.; Bayle a. a. O. sub verbo Tillet not. B. Er gibt auch nicht den Titel der Tilletschen Ausgabe an, vielmehr den, den Goldast in der 8<sup>o</sup>-Ausgabe S. 87 hat. S. 88 steht er richtig; wahrscheinlich hatte also Bayle die Goldastschen Ausgaben in Händen. Heidegger a. a. O. II, 887. 919; Aug. Reding, *Inextincta Concilii Trid. veritas* S. 813, cf. Heidegger p. 914; Goldast Edit. 1608 in 8<sup>o</sup>. Noch andere nennen ihn *Eliphilus Christianus*, so Cave, *Historia literaria scriptorum eccl.*, Basel 1741, p. 418. Ihm folgten: Olearius a. a. O.; Fabricius, *Bibliotheca Graeca*, Hamb. 1708, XI, 489; verbesserte sich aber in der *Bibl. Lat. medi aevi* I, 946. Man sieht, dass fast niemand von ihnen die Ausgabe in Händen hatte. — Die Ausgabe erschien in *Sedezformat*<sup>1</sup>.

Der Herausgeber stellte sich ganz auf den Standpunkt der Bücher; das drückt er klar aus in der Vorrede<sup>2</sup> und durch die Hinzufügung des Psalmes 113<sup>3</sup>.

- 1) Das vorher Gesagte gilt auch von denen, die von einer Ausgabe in 8<sup>o</sup> oder 12<sup>o</sup> reden. Von einer Oktavausgabe reden: Vogt, *Brem. Verd.* Hebeopfer I, 342; Cave a. a. O. 418: '*editi sunt primum hi libri a Ioh. Tilio Meldor. Ep. sub Eli phili Christiani nomine* Paris 1549. 8<sup>o</sup>. *apposita nec anni nec loci impressionis nota*'. Vogt a. a. O. zeigt, dass in diesem Satze nicht weniger als 7 Fehler stehen. Ferner Olearius a. a. O. I, 161; Fabricius, *Bibl. Graec.* I, VI, c. 4, p. 490. Ueber die Ursachen dieser Verwechslung siehe Clement a. a. O. S. 292. In der Ausgabe Tillets nehmen die L. C. 646 Seiten an, das Werkchen Paulins füllt 30 Seiten.
- 2) Wie oberflächlich — Dion. Aurel. Petavius, *De theol. dogmatibus* Tom. V, Venedig 1757, VII sagt '*ridiculum*' — man oft vorging, sieht man daraus, dass von manchen auch diese Praefatio als vom Verfasser der L. C. herrührend angenommen wurde, obschon Eck, Steuchus etc. darin genannt werden.
- 3) Das verwirrt besonders das Urtheil über den Verfasser und die Echtheit nicht nur seiner Edition, sondern der L. C. überhaupt. Petavius a. a. O. hielt den Editor für einen Protestanten: '*Prodiit anno 1549 ab nescio quo editum; qui et praefationem scripsit primis nominis sui syllabis praefixis Eli Phili. Hunc vero perspicuum ut e Lutheri secta*

Die Ausgabe Tillets ist selten, wenn auch nicht so selten<sup>1</sup>, wie man aus den Schriftstellern des 18. Jh. zu schliessen versucht ist<sup>2</sup>. Es mag sein, dass die Seltenheit der Ausgabe dem Umstande zu danken ist, dass sie auf den Index gesetzt wurde; aber auch ihre Auflage mag keine grosse gewesen sein.

Heumann l. c. VI sagt, Tillets Ausgabe sei so selten, 'ut ista Carolini operis editione vix quicquam sit rarius. Enim vero frusta eam quaesivi in aliquot maximae celebritatis bibliothecis'; nicht einmal in der Bibliothek des berühmten Franzosen Thou (Jacques August de, Lat. Thuanus, 1553—1617) sei sie vorhanden. Derselbe sagt in seinem *Conspectus reipublicae*, Hannover 1733, S. 317, N. 32: 'sunt vero libri nonnulli usque adeo rari, ut vix in quingentesima quoque bibl. reperiantur, quosque adeo phoenices librorum vocaveris'. Dann zählt er sie auf und sagt S. 319: 'Denique hunc est in censum referenda prima editio Carolini operis de cultu imaginum, cuius, quam singularis sit raritas, ipse docui in praefatione ad novam huius operis editionem'. — Maastricht, *Hist. iur. eccl.*, Halle 1719, S. 55, N. 46 sagt, dass er ein Exemplar habe. Dieses Exemplar, das durch Versteigerung der Bibliothek Maastrichts an die Bibl. Byloviana nach Hannover kam (Heumann l. c. VII), diente Heumann als Grundlage seiner Edition. Hase, ein Freund Maastrichts, teilte Heumann brieflich mit, Maastricht halte jene Ausgabe Tillets für das seltenste Werk seiner Bibliothek und zeige es vor allen andern den Besuchern (Heumann VII und John Knight Fotheringham, *The Bodleian Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius*, Oxford 1905, S. 54, der diese Notiz sicherlich von Heumann hat). Vgl. *Catalogus bibliothecae Gerh. v. Maastricht . . . item Manuscriptorum aliquot rarorum*, qui auctione distrahentur Brem. 25. Sept. 1709, S. 708, n. 59: 'Opus ill. etc. sub nomine Eli Philii qui et Ioh. Tilius Episc. Meldorum editum Par. 1549 exemplar genuinum et rarissimum'. Vogt in Brem. Verd. Hebeopf. l. c. IV sagt, Maastricht

---

fuisse, capitalem hominem' etc. Doch hierüber ausführlicher im Abschnitt über die Kontroverse zur Echtheit der L. C. 1) Nach den gütigen Erkundigungen des Auskunftsbureaus für deutsche Bibl. ist das Exemplar in diesen Bibliotheken: Kgl. Bibl. Berlin, Univers.-Bibl. Breslau, Univers.-Bibl. Kiel, Univers.-Bibl. Münster, Univers.-Bibl. Königsberg. Damit schloss das Auskunftsbureau den Nachweis weiterer Exemplare ab, weil man annehmen kann, dass es wohl in den meisten grösseren Bibliotheken Deutschlands vorhanden ist. Das Exemplar der Nationalbibliothek in Paris und die beiden Exemplare der Berliner Kgl. Bibliothek habe ich in Händen gehabt. 2) Die meisten protestantischen Schriftsteller des 18. Jh. besonders sind der Ansicht, dass die 'Pontificii' oder 'Latini' Schuld an der Seltenheit seien, indem sie gegen die Ausgabe vorgingen. Maastricht a. a. O. § 46, p. 25: 'Pontificii abolere studuerunt exemplaria in Gallia edita, perque pauca evaserunt ipsorum manus'. Aber dann hätte auch Goldast dasselbe Schicksal widerfahren müssen. Vogt, Brem. Verd. Heb. IV nannte diese Annahmen, er nennt besonders Heumann und Maastricht, eine 'coniectura', die möglich, aber unbewiesen sei. Er meint, Tillet selbst könne, nachdem er Bischof geworden sei, die Ausgabe unterdrückt haben; auch könne das kleine Format sie leicht den Augen der Gelehrten entzogen haben.

habe Bünemann sehr gezürnt, dass er bei der Versteigerung seiner Bibliothek, aus der er 1050 Bücher im Werte von 1000 Talern gekauft habe, dieses Exemplar, 'tantam raritatem', sich zu kaufen versäumt habe. Bünemann, Kgl. Bibliothekar in Minden, besass aber auch ein Exemplar, denn im Catal. manuscr. membran. et chart. item libr. . . . impressor. rarissimorum venialium apud I. L. Bünemanum steht S. 111 unter den libri in octavo (!) n. 20: 'Opus ill. Item Paulini Aquil. etc. (!) que nunc primum in lucem restit. a. s. 1549. Opus ex hac editione longe rarissimum, de quo praeter alios Haseus, Heumannus vir. cel. nuper uberius egit'. Auf diesen Katal. verwies auch Nicolaus Hier. Gundling in seiner Historie der Gelahrtheit S. 589, um die Rarität der Ausgabe zu bezeichnen. — Hase selbst besass ebenfalls ein Exemplar, das auch seine Geschichte hat. Er hatte es erlangt auf einer Auktion der Bibliothek des Hamburgers Gustav Schroeder. Dieser hatte es aus der Bibliothek von Voss. Voss hatte es von Scaliger erworben, denn auf der ersten Seite steht: 'Gerhardus Vossius emit me in auctione libr(orum) illustris viri Ios. Scaligeri' (Heumann VII.). Im Katalog von Hases Bibl. 764 ist die editio omnium rarissima genannt (Vogt, Brem. Verd. Heb. IV). Vogt a. a. O. sagt 'inter raros illam (editionem) libros referendam esse, omnes consentiunt; inter libros rariores primi ordinis opus Carolinum ex edit. Eli. Phil. 1549 in 16 primum locum occupare negari nequit'; er habe das Exemplar Diecmanns benutzt, das wohl in die Bibl. Fabriciana gekommen sei. Diecmann nenne diese Ausgabe 'suum Eli Phil.' und habe mit Mastricht über ihren Ankauf 'amice' gestritten, sie um einen teuren Preis gekauft und halte sie für das seltenste Buch seiner Bibliothek. — Vgl. ferner: Bibliotheca Iordaniana sive Cat. librorum Iordani unter den Büchern seculo VIII in duodecimo n. 5: 'Opus etc. stolidè gesta est (Verus auctor huius libri est Ioh. Tilius (du Tillet) Ep. Meldensis A. C. 549 (!) Prima et rara'. Das Exemplar dieses Kataloges der Kgl. Bibliothek zu Berlin stammt aus der Bibliothek Fr. Jak. Roloffs. — Vgl. ferner Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf d. J. 1742, Leipzig 26. III, S. 223: Bremen. Hier erscheint am 2. April 1742 auf einer Auktion von raren Büchern: 'item Caroli M. de Imaginibus Paris 1509 (!) rarissim.'. — Vgl. auch Seelen, Selecta litteraria, libri Mss. rarissimi VII. de Carolo M. S. 253, N. 2. Wenn Spanheim 1656 von den L. C. sagt: 'in manibus omnium versantur illi libri quattuor', so wird man das recht verstehen, da damals schon die Ausgabe von Goldast erschienen war. — Vgl. Walch, Entwurf einer Hist. der Ketz., Leipz. 1762, X, S. 51.

Die Ausgabe Tillets wurde auf den Index gesetzt. Zunächst enthielt sie der Löwener Index vom J. 1558<sup>1</sup>, dann die römischen von Paul IV. vom J. 1559<sup>2</sup> und Pius IV.

---

1) Vgl. Reusch, Indices librorum prohibitorum des 16. Jh., Tübingen 1886, S. 54 unter C. mit dem Titel, vollständig wie bei Tillet: 'Opus illustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli M.' etc.  
 2) Reusch a. a. O. S. 255. Ein Index Pauls wurde nicht publiziert, obwohl er 1557 gedruckt wurde; er war wohl nicht verschieden von dem vom J. 1559. Für seine Ausgabe wurde der Löwener Index von 1558 benutzt. Im Index Pauls vom J. 1559 stehen die L. C. unter L: 'Liber inscriptus: Opus ill . . . seu speciabilis (!) viri C. M. etc. contra syn.' etc. Reusch a. a. O. S. 195.

vom J. 1564<sup>1</sup>. Ferner der Antwerpener vom J. 1570<sup>2</sup> und der des spanischen Generalinquisitors Quiroga vom J. 1583<sup>3</sup>. Sie blieb auch in den römischen der Päpste Sixtus V. vom J. 1590<sup>4</sup>, Clemens VIII. von 1593 und 1596<sup>5</sup>, Alexanders VII. vom J. 1664<sup>6</sup>, Clemens X. von 1670<sup>7</sup>, Innocenz XI. von 1681<sup>8</sup> und schliesslich Benedikt XIV. vom J. 1758<sup>9</sup>, der die Grundlage aller bis auf den Leos XIII. bildete. Der neue Index von 1900<sup>10</sup> enthält sie nicht mehr.

---

1) Reusch a. a. O. S. 272 unter L, wie 1559, aber nun richtig 'spectabilis'. 2) Reusch a. a. O. S. 293 unter C: 'Carolo M. asscriptum Opus de imaginibus'. 3) Reusch a. a. O. S. 390 unter C: 'C. M. adscriptum opus de imaginibus sub titulo: Opus' etc. wie im Löwener Index von 1558. 4) Reusch a. a. O. S. 470 unter C: 'C. M. falso adscriptum opus' etc. — Eine stark vermehrte Ausgabe des römischen Index von Sixtus V. vom J. 1590 wurde nach seinem Tode zurückgezogen. 5) Reusch a. a. O. S. 524 hat den vom J. 1596 gedruckt. Er befindet sich in der jetzt in der mit der Vatikanischen Bibliothek vereinigten Biblioteca Barberini. — Clemens VIII. nahm unverändert den sogenannten Tridentinischen Index auf mit Appendices. Der letzte von 1596 wurde oft nachgedruckt. Vgl. Hilgers, Index, Freiburg 1904, S. 536. In der Biblioteca Barberini finden sich 4 Exemplare der Edition von 1596. Sie stimmen nicht genau überein, 'dokumentieren vielmehr verschiedene Stadien der Drucklegung. Handschriftliche Noten deuten an, dass sie aus der Index-Congregation, beziehungsweise dem Vatikan selbst stammen'. Ich selbst habe sie alle in Händen gehabt. — Den oben erwähnten vom J. 1593, der Reusch und Hilgers entgangen ist, fand ich unter den gedruckten Büchern der Vat. Bibl. (frühere Nummer 12315, jetzige R. I. IV. 1649), der ebenfalls S. 29': 'Liber inscriptus opus' etc. wie 1559. Demnach ist der von 1596 nicht die erste Edition von Clemens VIII. (1592—1605), wie Hilgers S. 536 annimmt. Im Appendix des Index von 1593: 'libri volgari italiani, libros que se prohiben en romana, libros que se prohiben en portuenes, Duytsche verboden Boecken'. — Reusch, Ausgabe der römischen Indices vom J. 1600—1664, II, 23: der Index Clemens VIII. vom J. 1591 erschien in Rom 1624. 1630. 1640. 6) Reusch a. a. O. II, 29. Neuausgabe. Ich fand sie in der Bibl. Barb. unter Z XIV 105 S. 121 unter O: 'opus ill.' wie 1559. So im Index generalis; im 2. Teile S. 172 unter C: 'Car. M. in indice incertorum auctorum'; im 3. Teile S. 267 unter L: 'Liber inscriptus opus' etc. 7) Reusch a. a. O. II, 33. 1675 erschien ein Appendix dieses Index, Bibl. Barb. stamp. Z. XIII 105. S. 45: 'Caroli M. etc. vide opus ill.' etc.; S. 234: 'opus ill.' etc. wie 1559. 8) Reusch a. a. O. II, 33. Diese Neuausgabe von Riccius, die 1682 bis 1739 unverändert abgedruckt wurde. In dieser Zeit scheint in Rom keine amtliche Neuausgabe ediert worden zu sein. — Der Index von Innocenz XI. vom J. 1681, Bibl. Barb. stamp. Z XIII 101 S. 39, wie S. 45 des Index von Clemens X.; S. 207: 'opus ill.' wie 1559, jedoch fehlt hier nach 'Magni': 'etc.'. — Der Index von Innocenz XI. enthält 2 Appendices, einen 'usque ad mensem junii 1704', wo S. 39 und 210 die L. C. stehen wie 1681; einen zweiten bis März 1716, einen dritten bis Juni 1734. 9) Bibl. Barb. stamp. Z XIII 96 mit handschriftlichen Zusätzen auf S. 18. 39. 71 etc. S. 41: 'Caroli M. opus

Die Ausgabe Tillets ist die erste Ausgabe der *Libri Carolini* und 1549 erschienen. Das muss noch einmal besonders betont werden, da in der Literatur auch die Rede ist von einer Ausgabe vom J. 1518<sup>1</sup>, die sich in der Bodleian Bibliothek zu Oxford befinden soll, ferner von einer Ausgabe vom Jahre 1509<sup>2</sup>, ebenso von einer Tilletschen Ausgabe vom Jahre 1548<sup>3</sup> oder auch 1555<sup>4</sup>. Alle diese Angaben beruhen auf Irrtümern, vielleicht auf Druckfehlern, wie auch die von Labbe ins Jahr 1569 ge-

contra syn. quae in partibus Graeciae pro ad. im. gesta est. Index trident. (!)'. 10) Ebenso nicht die seither erschienenen, d. h. der von 1901 und der von Pius X. von 1907. — Heumann in seiner Vorrede zur Ausgabe der L. C. sagt, dass Uffenbach ihm 3 Indices seiner Bibliothek zeigte, worin die L. C. standen: den Madrider von 1667 S. 231 (von Antonius a Sotomaior), den von Alexander VII. S. 18 u. 96, den von Clemens XI. von 1717 S. 65 und 366; ferner habe ihm Hahn, der Bibliothekar der Kgl. Bibliothek zu Hannover, mitgeteilt, die L. C. stünden auf dem Index Innocenz' XI. von 1685 S. 207. — Fotheringham S. 54, N. 8 führt folgende Indices an, in denen die L. C. stehen: Pius IV. (1564), Clemens VIII. (1536) S. 49, Bibl. Barb. stamp. Z XIV 97 und Z XIII 108, Alexander VII. (1667), Innocenz XI. (1685), Clemens XI. (1717).

1) Joh. Christ. Wolf in seinen *Notae ad Casauboniana*, Hamburg 1710, S. 304: 'Libri C. M. de cultu imag. 1518 editi, qui exstant in Bibliotheca Bodleiana'. Heumann, Vorrede S. XII deutet die Worte Wolfs so, als habe Wolf das Exemplar in genannter Bibliothek gesehen: 'se vidisse in Bibliotheca Bodleiana editionem Caroli operis a. 1518 factam'; er bezweifelt aber die Richtigkeit und meint, es handle sich um einen Schreib- oder Gedächtnisfehler. Fabricius zitierte sie jedoch in seiner *Bibl. Graec.* XI, 490. Vogt, *Brem. Verd. Heb.* I. B. A. I bezweifelt ebenfalls ihre Existenz: weder 'diligentissimus Mich. Maitaire in *Annalibus typographicis* II. vol.' erwähne sie, noch der Katalog der Bodleian Bibliothek. Auch Heinrich von Bremen, *Hist. Imp. Rom. Germ.* p. 488 stimmt Vogt zu. Clement a. a. O. S. 295 nennt sie unecht. Jetzt ist die Sache ausser Frage gestellt. Fotheringham a. a. O. S. 54, N. 8 bespricht diese Ausgabe der Bodleian Bibliothek, es ist eben die Tilletsche von 1549, S. 55: 'Both the original edition of the Tillet and the reprints of Goldast and Heumann, are described from copies in the Bodleian: I have seen no others'. Fotheringham beschäftigt sich mit Tillet (besonders S. 48. Jean du Tillet 'a neglected scholar of the 16<sup>th</sup> century'), da das Bodleian 'Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius', über das er handelt, im Besitze Tillets war, ehe es in die Bodleian Bibliothek nach Oxford kam. Er gibt ein Verzeichnis der Werke Tillets, wie der Manuskripte an, die nachweislich in seinem Besitze waren. — Vgl. Walch a. a. O. S. 51. 2) So die Leipziger Gelehrte Zeit. vom J. 1742 S. 223. (Nach Clement a. a. O. S. 295). 3) Fabricius, *Bibl. Graec.* XI, 489. 4) Cas. Oudin, *Supplementum de script. eccl.*, Paris 1686, S. 217: 'libri quattuor de imaginibus editi Parisiis a. 1555'; ib. S. 218: 'quantum autem ad libros quattuor . . impressos in Gallia 1555'. — Vogt, *Brem. Verd. Heb.* XIV, nennt sie 'chimerica'. Clement a. a. O. 'apogrypha'.

setzte Ausgabe<sup>1</sup>. Auf einem offenbaren Irrtum beruht die Annahme einer Edition zu Frankfurt 1596<sup>2</sup>.

Wahrscheinlich wird dasselbe zu sagen sein von einer anderen Ausgabe, die 1555 zu Köln erschienen sein soll.

Diese Ausgabe bereitet schon einige Schwierigkeit. Flaccius, Cat. test. verit. p. 101: 'editum est ante paucos annos alicubi in Galiis et nunc in Germania recusum prolixum scriptum C. M.' etc. Man muss aber bemerken, worauf schon Clement a. a. O. S. 296 mit Recht aufmerksam macht, dass in der Ausgabe Flaccius' vom J. 1556 nichts von einer Kölner Ausgabe steht; er redet (S. 129) nur von einer in Frankreich und vermutet Paris als Entstehungsort (S. 126). Jener Zusatz 'et nunc in Germania' findet sich in der Strassburger Ausgabe von 1562. Fabricius, Bibl. med. et inf. Lat. III, 946 ist ungenau, wenn er von Flaccius sagt: 'quando autem (Flaccius) anno 1556 scripsit: nunc recusos in Germania, notat alteram fortasse in Colonia 1555'. In der Ausgabe von 1556 steht das nicht. Goldast schreibt nun in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe der L. C. von 1608 S. 591: 'caput ultimum deest in vulgatis editionibus Paris. et Coloniae' und S. 494, wo er die Worte Flaccius' anführt, schreibt er an den Rand: 'Coloniae 1555 recusum', wie er zu der französischen Ausgabe an den Rand 'Paris 1549' setzte. Das schreibt Cave l. c. I, 634 (Heumann S. 418) nach; ferner Olearius l. c. I, 161, Bayle, Dict. crit. verb. Tillet not. B: 'on fit à Cologne une 2<sup>e</sup> édition de ce livre l'an 1555'. — Sowohl Heumann wie Clement nun begehen wieder den Fehler, zu behaupten, auch Oudin habe von einer Kölner Ausgabe geschrieben, in Wirklichkeit redet er von einer Pariser 1555. — Vogt, Brem. Verd. Heb. scheint die Kölner anzunehmen, wenn er (S. XIV) schreibt, er wisse nicht, ob die Ausgabe Goldasts auf der Pariser oder Kölner beruhe. Heumann N. XII sagt, die Kölner Ausgabe sei 'corvo rarior albo'. Niemand könne angeführt werden, der sie gesehen habe. Fotheringham S. 54, N. 8 schreibt, es sei zweifelhaft, ob in Köln eine Ausgabe vom J. 1555 erschienen sei, auf jeden Fall sei sie seltener als die Originalausgabe. — Clement a. a. O.

1) De script. eccl. II, 777: 'opus Carolo adscriptum de imaginum cultu cum Paulini libro de ss. Trinitate primum 1569 studio Eli Philii apparuisse'. Unter den errata S. 479 ist diese Angabe, wie auch Vogt l. c. bemerkt, nicht korrigiert. Vogt meint, es handle sich um einen Druckfehler. 2) So die Mauriner, Hist. lit. de France IV, 411. (Vgl. auch unten S. 28 f.). Sie sagen, die L. C. seien noch einmal zu Frankfurt 1596 mit dem Traktat des Paulinus gegen Felix von Urgel und den Akten des Konzils von Paris vom J. 824 gedruckt worden. — Clement a. a. O. S. 297 sagt, so fände sich der Titel in verschiedenen Katalogen, z. B. in der Bibl. Fayana, Paris 1725, p. 29: 'Caroli M. Imp. et Synodi Parisiensis anni 824 de Imaginibus scripta edita ex codicibus Tiliano et Pitheoano: accedit Paulini Aquileiensis Ep. adversus Felicem Urgel. et Eliphandum Tol. Episcopos libellus. Francof. 1596 in 8<sup>o</sup>', ferner: Bibl. Menkeniana p. 290: 'Caroli M. Imp. et Syn. Paris. sub Ludovico Pio scripta de imaginibus ad fidem exemplarium Ioh. Tilii et Petri Pithei Frkf. 1596. 8<sup>o</sup>'. Weiteres siehe bei Clement a. a. O. Von dieser Ausgabe wird später die Rede sein. Hätte man nur das Vorwort durchgeblättert, dann wäre man auf Goldast 1608 und die Collectio Conciliorum 1671 gestossen und wäre vom Irrtum einer Ausgabe in Frankf. von 1596 verschont geblieben.

S. 296: 'l'édition de Cologne 1555 est citée par tant d'auteurs que je ne sais qu' en penser'. — Man sieht, es wimmelt von Abschreibern und willkürlichen Zusammenstellungen. Clement hat recht, wenn er a. a. O. S. 297 schreibt: eigentlich beruhe die Kölner Ausgabe nur auf dem Zeugnis von Goldast: 'et ce témoignage ne suffit pas pour me convaincre de son existence'. Er entkräftet auch die Autorität der Mauriner, die sie in ihrer Hist. lit. de France IV, 411 genannt haben, da sie sich nur auf Fabricius stützten, in Folge dessen sie auch berichten, die L. C. seien 1596 auch zu Frankfurt gedruckt worden. Vgl. darüber unten S. 28 f.; Joh. Matth. Schröckh, Christl. Kirchengesch., Leipzig 1794, S. 584: 'Diese (Tilletsche) jetzt äusserst seltene Ausgabe soll im Jahre 1555 zu Cöln durch einen zweiten Druck wiederholt worden sein, den aber in den neueren Zeiten niemand gesehen hat'.

### b) Die Ausgabe von Goldast.

Die Ausgabe Tillets ist jedoch nicht nur die erste, sondern auch die einzige, die selbständigen Wert beanspruchen darf; denn er allein hat den Codex 663 der Arsenalbibliothek in Paris ediert, der die Bücher enthält, während alle anderen 'Editionen' nichts anderes sind als Wiederholungen und 'Verbesserungen' der Originaledition Tillets. Das gilt zunächst von der Ausgabe von Goldast. Er nahm die Tilletsche Ausgabe in seine 1608 zu Frankfurt erschienene *Imperialia decreta de cultu imaginum* auf, unter folgendem Titel: 'Caroli M. regis Francorum et Longobardorum et Patricii Romanorum, Filii et defensoris sanctae dei ecclesiae, Capitulare de non adorandis imaginibus contra Constantini VII. imperatoris Constantinopolitani et Hirenæ Matris Decretum et Synodum Nic. II. Pseudoseptimam Oecumenicam seu Universalem, compositum et publicatum in Concilio Frankofordensi et Hadriano Papae missum a. d. DCCXCIV. Editum ex bibliotheca et studio Ioannis Tilii Meldensis Episcopi'<sup>1</sup>.

Dem eigentlichen Text<sup>2</sup> liess er die Vorrede Tillets<sup>3</sup> und Zeugnisse älterer Schriftsteller über die L. C. vorangehen<sup>4</sup>. Dem Text fügte er das sogenannte 'caput ultimum' hinzu. Dann folgen seine Bemerkungen<sup>5</sup> und darauf diejenigen über Karl den Grossen und das Frankfurter Konzil aus dem *Catalogus testium veritatis* von Flaccius Illyricus<sup>6</sup>.

1) S. 67. Goldast verdankt das Exemplar der Tilletschen Ausgabe Lindenbrog aus Hamburg. Vgl. Vogt, Brem. Verd. Heb. p. XIV.

2) S. 88—585. Das Kap. IV, 29 ist aber durch eine Verzierung von 28 getrennt, sodass seine Anfügung, eventuelle unberechtigte Zugehörigkeit, zum Ausdruck gebracht wird. 3) S. 68—79. 4) S. 80; stehen auch Migne, Patr. Lat. XCVIII, 995. 5) S. 585—592. Er gibt auch z. T. die Abweichungen seines Textes von dem Tillets an. Migne setzte sie unter den Text. 6) S. 592 f.

Schliesslich stellt er ein Verzeichnis der Autoren auf, die dieses 'capitulare' abzuweisen, zu leugnen oder auf andere Arten zu bekämpfen unternommen haben<sup>1</sup>.

Auch in den ersten Band seiner 1615 zu Frankfurt erschienenen *Collectio constitutionum imperialium* nahm er das Capitulare auf mit derselben Ueberschrift wie in den Dekreten; jedoch liess er weg: 'editum ex bibliotheca et studio Iohannis Tili Meldensis episcopi', ebenso die Praefatio Tillets, ferner die in den Dekreten gebrachten Zeugnisse älterer Schriftsteller über die L. C., sowie auch seine eigenen Bemerkungen. Er begann nach der Ueberschrift sofort mit dem Text der vier Bücher<sup>2</sup>. Genau so steht das Capitulare in der 1713 zu Frankfurt erschienenen Neuauflage dieser *Collectio*<sup>3</sup>.

### c) Die Ausgabe von Pareus.

Eine dritte Ausgabe der L. C., wenn das Wort Ausgabe hier berechtigt ist, existiert unter folgendem Titel: 'De imaginibus sacris veterum christianorum principum: imprimis Karoli M. Imperatoris et Ludovici Pii F.(ilii) aliorumque statuta. Nunc denuo recensita et in usum catholicae ecclesiae edita studio Philippi Parei. Dav. Fil. Frankfurti Impensis Matthaei Merian 1628'.

Der Ausdruck 'in usum catholicae ecclesiae' war sicherlich auf finanzielle Spekulation berechnet; denn Pareus stellt sich in seiner Vorrede absolut nicht auf den katholischen Standpunkt in der Bilderverehrung. Er druckt einfach wörtlich die Goldastsche Ausgabe ab<sup>4</sup>.

---

1) S. 597. Es sind folgende: Hadriani papae responsio; Alanus Copus, Dialog. 4. cap. 18. 19; cap. 5, 12; Laurentius Sixt. Senensis, Bibl. lib. V; Surius Carthus. III. Concil. in praef. Conc. Francof.; Nicol. Sanderus, De cultu imag. II, 5; De visibili monarchia eccl. VII, 613; Vasquez, De adoratione imaginum II, 7. 5; Bellarmin, De imag. II, 14; Suarez I, 3 in div. Thom. disput. 54. sect. 3; Baronius, Annales eccl. IX. saec. ad a. 754. 787. 794. 825; Gregor de Valentia, De Jodatr. II, 7; Binius, Concil. III. Capit. Hadrian; Nicaeae II; Frankof. 2) S. 23. 3) S. 23. 4) Ich habe das Exemplar der Univ.-Bibliothek von Bonn von dieser Oktavausgabe selbst in Händen gehabt. Pareus widmet sie: 'praenobili viro Dn. Ioanni a Bergeus, Musarum Asylo unice — unico'. In der Vorrede schreibt er nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung der Bilderverehrung, dass sich hauptsächlich Karl der Grosse und Ludwig der Fromme dagegen gewandt hätten, jener durch sein Capitulare, dieser auf der Pariser Synode. Dann fährt er fort: 'quorum (sc. statutorum) potissimam partem accepimus de larga comitate et prona in nos voluntate magnifici viri D. Melchioris Goldasti, amici nostri indulgentissimi, totos antiquitatum istiuscemodi montes secum

## d) Die Ausgabe Heumanns.

1713 gab Heumann, später Bibliothekar in Hannover, einen Neudruck der L. C. heraus unter diesem Titel: 'Augusta Concilii Nicaeni II. Censura, hoc est Caroli Magni de impio imaginum cultu libri IV. ad primam editionem recudi eos curavit ac subinde partim emendavit, partim illustravit praemissis et sua et primi editoris praefationibus itemque anonymi cuiusdam dissertatione critica Christoph. Aug. Heumanus<sup>1</sup> Hannoverae in officina Foerstiria 1731'<sup>2</sup>.

Das Jahr war nicht ohne Absicht gewählt. Heumann datierte seine Vorrede vom Februar 1730<sup>3</sup>. Es war das Jahr, in dem 200 Jahre vorher die Apologia fidei Augu-

---

possidentis'. S. 67 druckt er die Ueberschrift genau nach Goldast ab. S. 68—79 setzt er die Praefatio von Tillet, S. 80 die testimonia vet. scr. von Goldast. S. 88 beginnen die Bücher bis S. 584. Nach IV, 28 setzt er wie Goldast in der Ausgabe von 1608 ein Abschlusszeichen, und S. 585 steht das cap. ultimum mit 'explicit feliciter'. Dann folgt alles wie bei Goldast: die beiden Stellen des Flaccius Ill. und der Syllabus der Autoren. — Heumann hält die Versicherung des Herausgebers, er habe seine Ausgabe im Einverständniss mit Goldast gemacht, für eine Lüge; er habe sie aus Gewinnsucht gemacht und ihr dann jenen Titel gegeben. 1) Die Ankündigung der Ausgabe erfolgte in den Leipziger Neuen Zeitungen für gelehrte Sachen, Blatt vom Febr. 1729, S. 131: Göttingen: 'Der bisherige Inspektor Gymnasii Herr Dr. Heumann wird ehestens herausgeben des Kaisers Caroli M. 4 Bücher contra Synodum etc. Er besitzt die allererste Edition, die 1549 der Bischof von Meaux, Joh. Tilius in Paris, in Sedez, aber ohne Benennung seines Namens und Ortes, edierte. Diese Edition pflegt auch in grösseren Bibliotheken unsichtbar zu sein. Daher der berühmte Gerh. Mastricht in seiner Hist. iur. eccl. § 46 also: (es folgt nun dessen Bemerkung; siehe oben S. 19) Es wird aber in der neuen Edition nicht nur der Text an sehr vielen Orten verbessert, wie auch des Tilii und Goldasti emendationes beigelegt werden, sondern der Auctor wird auch die dunklen Stellen ex latino medii evi erklären und zugleich eine Dissertation vorsetzen, in welcher wider Bellarmin und andere erwiesen wird, dass dies kein opus supposititium sei, sondern dass es vor des grossen Carl Confession gehalten werde, wie man die Augsburger Confession vor eine Confession der unterschriebenen Fürsten hält'. Diese Ankündigung rührt offenbar von Heumann selbst her. — Die Ausgabe hat 8<sup>o</sup>-Format, doch existieren einige 4<sup>o</sup>-Exemplare, die dadurch gewonnen wurden, dass man die weissen Ränder um den Text (8<sup>o</sup>) möglichst breit bestehen liess. So ein Exemplar der Kgl. Bibl. Berlin, das eine Prachtausgabe ist. 2) Das Exemplar der Universitäts-Bibliothek zu Bonn, das ich in Händen hatte, hat vorne folgende Notiz: 'Ex liberali donatione consultissimi ac clarissimi viri dom. Kunkele consiliarii aulici et Camerae Imperialis Notarii'. Darunter: 'me possidet Bibliotheca fratrum Minorum Wetzlariae 1767'. — Heumann widmete die Ausgabe: 'Serenissimo Principi Walliae eidemque electoratus Brunsvic. Luneb. heredi Friderico Ludovico'. 3) Er war damals noch in Göttingen Inspektor Gymnasii (s. N. 1).

stana auf dem Reichstag zu Augsburg erschien, das Symbolum des Protestantismus. Die 'Augusta Concilii Nic. II. Censura' sollte die Jubelschrift der Centenarfeier sein: 'celebratura . . proximo mense Iunio ecclesia nostra memoriam Augustanae Confessionis'. So passe die 'Augusta censura C. M.', und am Schlusse seiner Vorrede hält er eine Anrede an die Christen der römischen Kirche zu Christus zu gehen: 'non audientes vocem Papae'. Das verdirbt den Geschmack an der sonst guten Praefatio.

Diese Vorrede ist im Grunde genommen das einzig wertvolle. Darin bespricht Heumann die bis dahin erschienenen Ausgaben und beweist an der Hand der Literatur die Echtheit der Bücher. Er nahm die Vorrede aus einem noch zu besprechenden Drucke mit auf. Die Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe setzte er an den Rand der seinigen. Da er in seinen Noten zum Texte öfters vom Manuskript redet, konnte man leicht auf den ersten Blick zu der Annahme gelangen, es handle sich um eine völlige Neuausgabe<sup>1</sup>, aber, wie gesagt, gab er nur den Druck von Tillet, den er 'verbesserte'.

#### e) Der Abdruck bei Migne.

Migne nahm in den 98. Band seiner Patrologie der lateinischen Väter nicht die Ausgabe Heumanns, sondern die von Goldast auf; vielleicht tat er es mit der Absicht, den Text reiner zu geben, ohne die 'Verbesserungen' Heumanns. Unter die Praefatio schrieb er: 'Ioannes Tilius Meldorum episcopus Christiano lectori salutem'<sup>2</sup>, nicht 'Eli. Philii' etc.

#### f) Teildruck bei Jaffé.

Jaffé nahm in den sechsten Band seiner Bibliotheca rerum Germanicarum einige Kapitel der Bücher auf. Dadurch, dass er sie unter die epistolae Alcuini setzte, sprach er zugleich seine Ansicht über den Verfasser aus<sup>3</sup>.

---

1) Möglich ist, dass auch Hefele dieser Ansicht war, da er Conc.-Gesch. III, 696 bedauert, dass 'Migne statt Besseres (d. h. der Heumannschen Ausgabe) entschieden Geringeres (d. h. die von Goldast) geboten hat, als man bisher schon besass'. Eigentlich hat Migne doch Besseres geboten, indem er die Ausgabe von Goldast wiederholte ohne die 'Verbesserungen' Heumanns. 2) Richtig ist das nicht, da Tillet noch nicht Bischof war, als er die L. C. herausgab. 3) S. 220: 'Carolus rex syn. Gr., quae pro adoratione imag. Nicaeam convenerat,

## g) Eine anonyme Ausgabe.

Zu erwähnen ist noch ein eigentümlicher Druck, den ich in der Bibliothek des Kardinals Angelo Mai fand<sup>1</sup>, die nun in der Vatikanischen Bibliothek steht. Das Titelblatt des Buches lautet: 'Caroli M. Imperatoris Synodi Parisiensis sub Ludovico Pio Caroli M. F.(ilio) scripta de Imaginibus edita ad fidem vetustissimorum exemplarium Ioannis Tilli Ep. Meldensis et P. Pithoei, iurisconsultus Paris'.

Weder der Verleger, noch der Druckort, noch das Erscheinungsjahr sind genannt. Der Anonymus schickt eine von S. 3 bis S. 35 reichende Admonitio voraus, er lässt die Bemerkungen von Goldast aus dessen Ausgabe 1608 folgen<sup>2</sup>. Nach einer 'admonitio ad lectorem de synodo Parisiensi'<sup>3</sup> folgen drei leere Blätter. Er gibt der Ausgabe genau dieselbe Ueberschrift, die Tillet der seinen gegeben hatte, sowie auch dessen Vorrede. Am Rande stehen auch die Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe, während das Buch selbst keine hat. Auch der 113. Psalm und die Bemerkungen Tillets sind beige gedruckt. Wie bei Tillet folgt das Werkchen des Paulinus von Aquileia gegen Felix von Urgel und Eliphandus von Toledo, ebenfalls mit den Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe, sodann die Pariser Synode 'ex vetustissimo codice descripta et nunc primum in lucem edita. Frankfurti 1596'<sup>4</sup>.

Frankfurt und 1596 sind also nicht Ort und Erscheinungsjahr dieser Ausgabe des Anonymus, sondern der ersten Ausgabe dieser Synodalakten von Bongars, der sie dem gelehrten Pithou widmete und wahrscheinlich nach

---

reprobat ac refellit'. Nach der Ueberschrift druckte er die Kapitel: I, 6. II, 27. 28. III, 15. 23. IV, 9. 19. 21. 1) Signat. X. B. 2. 75. mit dem Ex libris des Kardinals auf der ersten Seite. — Im Buche sind Bemerkungen gemacht mit Tinte und zwar vor dem jetzigen Einband, durch den manche davon abgeschnitten wurden, während andere durch Umbiegen des Seitenrandes erhalten geblieben sind. Nach den Capitula primi libri steht von einer Hand des 17. oder 18. Jh. geschrieben: 'Conferuntur haec capita cum Epistola Hadriani ad Carolum M. Primus numerus partem seu sectionem eiusdem epistolae indicabit'. Es befinden sich dem zu Folge am Rande der einzelnen Capita jedesmal die Verweise auf Hadrians Antwortschreiben, bzw. die in dem Schreiben angeführten, auf die zweite Synode von Nicaea sich beziehenden Sektionen und Kapitel. 2) Nach einem Abdruck der Stelle von Jac. Aug. Thuanus (de Thou), Histoire universelle depuis 1543—1607, lib. 47 ad a. 1570 über Jean Tillet S. 35. 3) S. 36—43. 4) S. 127—130 stehen die Noten von Goldast zu dieser Synode aus den Imper. Dechr.

einem in dessen Besitze befindlichen Manuskripte lieferte<sup>1</sup>. Das gab aber Anlass, von einer Ausgabe der L. C. vom J. 1596 in Frankfurt zu reden<sup>2</sup>.

## 7. Die handschriftliche Ueberlieferung.

### a) Der Codex 663

#### der Arsenalbibliothek in Paris (A).

In der Vorrede seiner Ausgabe der L. C. sagt Tillet, er habe das alte Exemplar dieses Buches gefunden, 'in templo quodam maiore augustissimo ac totius Galliae antiquissimo'. Diese unbestimmte Art der Angabe des Fundorts entsprach der Geheimhaltung, womit er seine Ausgabe veranstaltete. Die Arsenalbibliothek zu Paris besitzt nun den Codex, der allein die L. C. vollständig enthält. Es ist Cod. 663<sup>3</sup>. Floss<sup>4</sup> hatte bei einem Vergleiche der Tilletischen Ausgabe mit diesem Codex die Vermutung ausgesprochen, dass die Ausgabe aus dieser Hs. gemacht sei. Diese Vermutung muss aber zur vollen Sicherheit erhoben werden.

Wenn man den Codex in die Hand nimmt und aufmerksam prüft, fällt sofort auf, dass sehr viele sauber eingetragene Zeichen im Texte von moderner Hand angebracht sind. Das sind z. T. Interpunktionszeichen, z. T. Zeichen, die die im Codex unvollständige Worttrennung herstellen, oder Korrekturen, welche die alte Orthographie modernisieren, auch Schreibfehler der Hs. verbessern. Am besten geben wir einige Beispiele:

Auf f. 4' ist in 'abicere' ein j, in 'pularunt' ein l eingeschrieben; 'ostuum' ist durch einen Strich in 'os tuum' getrennt. In 'hebitudinis' ist über das erste i ein e, umgekehrt auf f. 7' über das zweite e in 'delerasse' ein i, über das i in 'presbiter' ein y geschrieben, was immer geschehen ist, so z. B. auf f. 11. 20'. 21 y über 'Hieronimus'; f. 20' ist zwischen 'si' und 'interpretandis' 'in' geschrieben; f. 21' ist unter i in 'silvam' y geschrieben; f. 45' über e in 'apeitum' ein t; f. 49' ist 'huius cemudi' zu einem Wort verbunden; f. 53' in 'posunt' ein s eingeschoben; f. 54 con-

---

1) Vgl. Pagius, *Critica antibaroniana* ad. a. 825 § 2, wo er auch Bellarmin widerlegt, der diese Akten für gefälscht hielt. 2) Vgl. oben S. 23. 3) Martin, *Catalogue des Manuscrits de la Bibl. de l'Arsenal*, Paris 1885, S. 499. 4) *Commentatio de suspecta librorum Carolinorum a Ioanne Tilio editorum fide*, Bonn 1860, *Academica Bonnensia* n. 12, S. 16.

senciunt' in 'consentiunt' verbessert; f. 56 'dicte' zu 'dicto', 'adoratione' zu 'adorationi', 'eodem periodo' zu 'eadem p.' verbessert. Das f in Wörtern wie 'psalmografus' ist stets in ph verändert, z. B. f. 58; f. 58' ist c in 'polieebatur' eingeschrieben, f. 59' h in 'retoribus', in 'scisma' f. 64 und in 'caritate' f. 108, während f. 92' 'rethorico' und 'anafora' zu 'rhetorico' und 'anaphora' umgewandelt sind. F. 62' ist d über 'aparente', f. 93 o über 'paenitentiae' geschrieben; f. 95 'nascantur' zu 'noscantur', f. 96 'ad imaginibus' zu 'ab imag.', f. 108 'perseveravit' zu 'perseverabit' verbessert. Unter die Wörter, die griechisch sind, im Codex aber lateinisch geschrieben wurden, ist regelmässig ein Strich gezogen, so f. 59' unter 'peusis', f. 93 unter 'scesonomaton' und unter alle griechischen Wörter auf f. 102. 107'. 108. Alle diese Wörter sind in der Tilletschen Ausgabe mit griechischen Buchstaben gedruckt. F. 149 hat der Codex 'contentus' ebenso wie der Vatikanische, darüber ist mpt geschrieben; f. 196 hat die Hs. 'de corum stirpe', über c ist qu gesetzt, so auch aus 'condam' 'quondam' verbessert f. 70. Alle diese Veränderungen finden sich genau so in der Ausgabe Tillets. Was in diesem Codex fehlt, fehlt auch in dieser Ausgabe. Vgl. S. 135. 137. 139 und f. 170, wo 'penitus', f. 105' wo 'in', f. 115' wo 'et', f. 130 wo 'eum', f. 132 wo 'deus', f. 140 wo 'est', f. 141', wo 'in sanctis' fehlen.

F. 126 hat die Ausgabe Tillets das Wort 'sequitur' ganz mechanisch mit aufgenommen, wie auf S. 159' das Zeichen 'S. R.' und in den Noten S. 417 bemerkt Tillet, er wisse nicht, was das Zeichen zu bedeuten habe. F. 129 hat Tillet wie der Codex: 'et haec', während der Vatikanische 'haec et' hat; f. 25 sind die Worte 'communes' und 'potest' in Klammern geschlossen, sie sind auch in der Tilletschen Ausgabe eingeklammert. F. 56 (I, 24) hat A wie Vatic.: 'et omnes divites plebis', aber es sind von der modernen Hand unter 'et' Punkte gesetzt, daher fehlt 'et' bei Tillet.

Ueber dem ersten Buchstaben aller Eigennamen und vieler anderer Wörter ist ein kleiner senkrechter Strich gemacht. Alle diese Buchstaben sind in der Tilletschen Ausgabe gross gedruckt. Unter die in Kapitalbuchstaben geschriebenen Worte: 'Explicit liber primus. Incipit' sind Punkte gesetzt, dagegen nicht unter die folgenden: 'prefatio libri secundi'; die Tilletsche Ausgabe hat nur 'Prefatio libri secundi', es fehlt 'Explicit — Incipit'. Das ist so durch alle Bücher durchgeführt. Die Punkte deuteten

also dem Drucker an, er solle die damit versehenen Buchstaben auslassen.

Diese Punkte finden sich auch oft im Texte, z. B. f. 56 'posteritatae, propriae, apertae, poenamquae', sie sind meist unter a in ae da gesetzt, wo wir heute einfach e zu schreiben pflegen. Sie finden sich ferner unter dem letzten Grundstrich von m und unter p der Wörter wie 'temptatio' oder unter p in Wörtern wie 'solempnis', um daraus 'tentatio', 'solemnis' zu machen; so stehen dann die Worte auch bei Tillet. Wo die Punkte fehlen, hat die Tilletsche Ausgabe mpt.

So kam ich auf die Vermutung, dass Tillet den so verbesserten Codex einfach in die Druckerei gab, eine Vermutung, die mir zur völligen Gewissheit wurde. Ich fand nämlich in dem Codex winkelförmige Zeichen, die ich mir zuerst nicht erklären konnte. Ich vermutete zunächst, ein Gelehrter habe die Hs. mit einer anderen verglichen und diese Zeichen angebracht, da wo eine Seite des anderen Codex zu Ende war. Als ich aber die Tilletsche Ausgabe zur Hand nahm, konnte ich konstatieren, dass jene Zeichen da im Codex angebracht waren, wo in der Tilletschen Ausgabe eine Seite zu Ende war. Damit war also nicht nur meine oben erwähnte Vermutung bestätigt, sondern auch ein neuer Beweis geliefert, dass dieser Codex der Ausgabe Tillets zu Grunde liegt.

Abgesehen von den oben erwähnten Aenderungen stimmt die Tilletsche Ausgabe nicht nur wörtlich, sondern auch buchstäblich mit der Hs. überein. Sie hat 'loquutio' und 'locutio'<sup>1</sup>, 'intellegere' und 'intelligere', wann und wo auch der Codex so hat.

Dazu kommt ferner, dass die Noten, die Tillet seiner Ausgabe beifügte und die zum Teil die Lesart mancher Wörter in dem ihm vorliegenden Codex enthalten, ebenfalls beweisen, dass er A in Händen hatte, z. B. Note 2. 1. 'haereseorum pro haereticorum . sic alias'; 2. 10. 'fatescere, pro fatiscere; sic perpetuo'; 10. 14. 'abicimus, pro abiicimus, quod perpetuum est in hoc authore'; 12. 5. 'aequiparandae pro aequiparandae; quod hic perpetuum est'; 14. 10. 'Haerena, sic semper scriptum in isto inveni'. Ich hebe noch besonders hervor: 40. 1. 'Octaviano. Ita codex antiquus habet, quod immutare noluimus'; 267. 9. περι

---

1) Z. B. 'loquutio' vorne in der Kapitelreihe, 'locutio' im Text, wie A.

ἐρμηνείας quarum; legendum, periermenias accusandi casu plur. ut erat scriptum in exemplari manuscripto; sed typographus immutavit'; 544. 13. 'terminatum, in originali est: ternatim, quod significat tres ventos ex unaquaque quarta parte flantes'.

Der Wert des Codex besteht jedoch nicht darin allein, dass auf ihm die Tillet-Ausgabe beruht, also die einzige Originalausgabe der L. C., sondern hauptsächlich darin, dass er allein die Libri ganz enthält.

Er ist die getreue Kopie des Vatikanischen und zweitens eine ziemlich gleichzeitige Kopie, die wahrscheinlich schon im ersten Drittel des 9. Jh. angefertigt wurde. Bevor wir auf diese beiden Punkte eingehen, betrachten wir den Codex von der äusserst interessanten palaeographischen Seite aus.

Er besteht aus 122 Pergamentblättern, die sich auf 36 Lagen verteilen.

Zum Verständnis der Tabelle sei bemerkt, dass ich sofort hier die entsprechenden Lagen und Seitenzahlen des Vatic. 7207 (V) mitgebe zu den entsprechenden Angaben des Cod. Ars. 663 (A). — In diesem Codex hat eine moderne Hand, wahrscheinlich ehe der Codex seinen jetzigen Einband erhielt und zum Zwecke des Einbindens, die Lagen mit Tinte numeriert. Es ist nicht die Hand, die jene oben erwähnten Aenderungen vorgenommen hat. Deren Numerierung geht mit der antiken bis f. 155 zusammen, differiert dann von ihr bis f. 213, von wo an sie wieder übereinstimmen. Durch die Verschiedenheit erhielt die moderne Zählung eine Lage weniger. Die moderne Hand schrieb die Zahlen nicht an den Schluss der Lagen, sondern auf das erste Blatt derselben. Ihre Zählung ist, da unwesentlich, in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt. Die Lagenverteilung in A und V ist folgende:

| Cod. Ars. 663 |        |         | Cod. Vat. 7207 |        |         |
|---------------|--------|---------|----------------|--------|---------|
| Lagen         | Seiten | Blätter | Lagen          | Seiten | Blätter |
| I             | 1—8    | 8       | I              | fehlt  |         |
| II            | 9—16   | 8       | II             | 10     |         |
| III           | 17—24  | 8       | III            | 11—18  | 8       |
| IV            | 25—30  | 6       | IV             | 19—26  | 8       |
| V             | 31—38  | 8       | V              | 27—34  | 8       |
| VI            | 39—46  | 8       | VI             | 35—42  | 8       |
| VII           | 47—54  | 8       | VII            | 43—50  | 8       |
| VIII          | 55—62  | 8       | VIII           | 51—58  | 8       |

| Cod. Ars. 663 |         |                 | Cod. Vat. 7207 |         |                 |
|---------------|---------|-----------------|----------------|---------|-----------------|
| Lagen         | Blätter | Zahl d. Blätter | Lagen          | Blätter | Zahl d. Blätter |
| IX            | 63—70   | 8               | IX             | 59—65   | 8 <sup>1</sup>  |
| X             | 71—76   | 6               | X              | 66—73   | 8               |
| XI            | 77—84   | 8               | XI             | 74—81   | 8               |
| XII           | 85—92   | 8               | XII (I)        | 82—89   | 8               |
| XIII          | 93—100  | 8               | XIII (II)      | 90—95   | 6               |
| XIV           | 101—108 | 8               | XIV (III)      | 96—100  | 6 <sup>2</sup>  |
| XV            | 109—110 | 2               | XV (IV)        | 101—108 | 8               |
| XVI           | 111—116 | 6               | XVI (V)        | 109—116 | 8               |
| XVII          | 117—120 | 4               | XVII (VI)      | 117—124 | 8               |
| XVIII         | 121—126 | 6               | XVIII (VII)    | 125—132 | 8               |
| XIX           | 127—134 | 8               | XIX (VIII)     | 133—140 | 8               |
| XX            | 135—140 | 6               | XX (IX)        | 141—146 | 6               |
| XXI           | 141—146 | 6               | XXI (X)        | 147—154 | 8               |
| XXII          | 147—154 | 8               | XXII (XI)      | 155—162 | 8               |
| XXIII         | 155—160 | 6               | XXXIII (XII)   | 163—170 | 8               |
| XXIV (I)      | 161—168 | 8               | XXIV (I)       | 171—178 | 8               |
| XXV (II)      | 169—175 | 6               | XXV (II)       | 179—186 | 8               |
| XXVI          | 176—179 | 4               |                |         |                 |
| XXVII         | 180—187 | 8               |                |         |                 |
| XXVIII        | 188—193 | 6               |                |         |                 |
| XXIX          | 194—199 | 6               |                |         |                 |
| XXX           | 200—205 | 6               |                |         |                 |
| XXXI          | 206—212 | 8               |                |         |                 |
| XXXII         | 213—218 | 6               |                |         |                 |
| XXXIII        | 219—226 | 8               |                |         |                 |
| XXXIV         | 227—234 | 8               |                |         |                 |
| XXXV          | 235—240 | 6               |                |         |                 |
| XXXVI         | 241—244 | 4               |                |         |                 |

An dem Codex schrieben viele Schreiber. Einzelne Hände haben eine so grosse Differenz, dass ihre Verschiedenheit leicht festzustellen ist, besonders, da die einzelnen Hände stets beim Beginn einer neuen Lage wechseln; bei manchen Lagen ist es schwer, eine Differenz der Hände festzustellen. Man wird wohl 20 Schreiber annehmen können<sup>3</sup>. Der ersten und sechsten Hand sind je 4 Lagen zuzuweisen, anderen je 2, von der 24. Lage an aber setzt mit einer einzigen Ausnahme bei jeder neuen Lage auch eine neue Hand ein. Entscheidend ist, dass Schriftwechsel stets nur bei Lagenwechsel eintritt, das charakteristische Kennzeichen der lagenweisen Verteilung

1) Ein Blatt ist ausgeschnitten. 2) Auch von dieser Lage ist ein Blatt ausgeschnitten. 3) Vgl. ähnliche Fälle Arndt-Tangl II, 39. 40. 44—47. Codex der Cölner Dombibliothek CVI; Chroust, Mon. palaeogr. I. B. I. Ser. Lief. II. T. 7, wo 3 Hände auf 2 Seiten; cf. Wattenbach, Schriftwesen, 3. Aufl., S. 437.

von Hss. unter mehrere Schreiber im Falle der Notwendigkeit rascher Kopierung.

b) A ist die Kopie des Codex 7207 der Vatikanischen Bibliothek (V).

Dass A eine Kopie von V ist, sieht man auf den ersten Blick. Er ist glatt heruntergeschrieben, berücksichtigt alle Verbesserungen des Vatikanischen, nimmt dessen an den Rand geschriebene Texte in den Kontext auf und lässt die darin ausgeschiedenen Textworte aus.

Dies könnte nun auch der Fall sein, wenn er Kopie eines andern nach dem V abgeschriebenen Manuskriptes wäre. Aus folgendem ergibt sich jedoch mit Gewissheit, dass A die unmittelbare Kopie von V ist.

Die Anfangs- und Endwörter derjenigen Lagen des A, wo die Schreiberhände wechseln, stimmen bis auf den Buchstaben überein mit dem entsprechenden Buchstaben des Wortes von V, das ebenfalls den Bogen schliesst und beginnt. Nur eine einzige Ausnahme bietet sich am Ende der 4. Lage. Da hört A nach 'quatenus' auf, die Wörter 'et benedixit eum' sind von dem neuen Schreiber der 5. Lage geschrieben, während sie in V noch auf Lage 4 stehen und Lage 5 mit dem Anfang des Kapitels: 'Non mediocris' beginnt. In allen andern Lagen herrscht volle Uebereinstimmung; z. B.: Lage VI endet mit 'habuerunt', Lage VII beginnt mit 'num quidnam' (I, 17), Lage VIII endet mit 'nam neque', Lage IX beginnt mit 'in eo' (I, 26), Lage X endet mit 'propter quod deus', Lage XI beginnt mit 'exaltavit' (II, 6), Lage XII endet mit 'quid sit', Lage XIII beginnt mit 'imago dei', u. s. w., genau dem Vatikanischen Codex entsprechend.

Diese Uebereinstimmung der Lagen bei dem Wechsel der Hände ist um so auffallender, als in V manches durchgestrichen und an den Rand geschrieben ist, was beim Kopieren den Text auf ganz andere Bogen verteilen musste.

Wo die Schreiberhände nicht wechseln, findet diese Uebereinstimmung nicht statt.

Was folgt daraus? Bestimmte Lagen von V wurden an bestimmte Schreiber verteilt. Die Lagen 1—4 an Schreiber I, die Lagen 5 und 6 an Schreiber II u. s. w. Besonders auffallend ist, dass die Lage 24, die in V am Schlusse mit einer neuen Quaternionenbezeichnung be-

ginnt<sup>1</sup>, nämlich mit I, auch vom Schreiber des A mit I und nicht mit 24 versehen wird; ebenso verhält es sich mit 25.

Auf diese Weise ist es möglich, festzustellen, dass auch V noch aus weiteren 12 Lagen und 4 Blättern resp. 2 Lagen bestand, und wir können genau bestimmen, mit welchem Worte jede Lage begann und anfang, da von Lage 24 an jede weitere Lage in A von einem andern Schreiber geschrieben ist.

So ist es auch erklärlich, dass am Ende einzelner Lagen deutlich das Bestreben der Schreiber sich bemerkbar macht, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Raume auszukommen. Hatte der Schreiber zu enge geschrieben, so bemüht er sich, sobald er das bemerkte, die Buchstaben lang auseinanderzuziehen, damit der übrigbleibende Raum möglichst lückenlos ausgefüllt werde. Besonders auffallend ist das auf f. 30' und 120'. Der 7. Schreiber hatte zuerst zu enge geschrieben, auf S. 131 merkte er, dass ihm zuviel Raum noch übrig blieb; er begann die Buchstaben lang auseinanderzuziehen, auf f. 132 lässt er 4, auf f. 132' 5 Zeilen frei, auf f. 134 musste er haltmachen und 134' vollständig leer lassen. Ähnlich machte es der achte Schreiber mit seinen beiden letzten Seiten 146 und 146'. F. 160' musste der Schreiber halbleer lassen. Der Schreiber der Seiten 176 — 179' schrieb sehr enge, er brauchte nur vier Blätter, musste aber f. 179' noch viel enger schreiben, um auszukommen. F. 187 ist stark auseinander geschrieben, f. 187' aber musste halb leer bleiben. Der Schreiber der Folia 200 bis 213 schrieb sehr enge, um den Raum auszufüllen zog er auf f. 213 die Buchstaben plötzlich weit auseinander.

Es wäre nun allerdings immerhin möglich, dass A noch erst aus einem aus V kopierten Codex abgeschrieben wäre. Aber folgende Gründe beweisen die gegenteilige, also unsere Annahme.

Es war mir auffallend, dass der erste Schreiber von A das dem l ähnliche oder gleiche lange i des V nie machte; auf einmal las ich statt 'maioris' 'maloris' und sah zu meiner Ueberraschung, dass ich bei meiner Abschrift des Textes von V an dieser Stelle auch zuerst 'maloris' geschrieben hatte. Das gerade brachte mich zuerst auf den Gedanken einer unmittelbaren Kopie. Noch auffallender aber ist folgendes: In der Ueberschrift des 18. Kapitels des I. Buches hat der Schreiber von A in

1) Siehe die Tabelle S. 33.

rustica capitalis 'salvahimur' geschrieben. Ich hatte mir aus V notiert, dass aus 'saluauimur' 'saluabimur' korrigiert worden war. Das gab mir aber keine Erklärung für 'salvahimur'. Bei meiner Rückkehr nach Rom sah ich aber, dass die Schlinge des b, das in das u hineinverbessert worden war, unten offen geblieben war, sodass es leicht wie h gelesen werden konnte.

Im ersten Kapitel des I. Buches hatte der Schreiber von V 'fine sine fine' geschrieben. So kopierte auch der von A. Im Kapitel 26 des I. Buches stand in V 'labia dolosa in ore et corde loquuti sunt', das dann mit derselben roten Tinte durchgestrichen wurde; in A hatte der Kopist zuerst angefangen zu schreiben 'in ore', das er aber dann ausradierte, allerdings so schlecht, dass man es noch lesen kann. Vorne, wo die Capita zusammengeschrieben und diese Worte nicht ausgestrichen sind, stimmt ebenfalls A mit V überein.

Im 8. Kapitel des I. Buches steht in V am Rande zweimal nacheinander 'careat'. Der Kopist A las und schrieb in Folge dessen ein und dieselbe Zeile doppelt, sodass er sie dann ausradiieren musste.

Solche Abirrungen liessen sich die Schreiber öfter zu Schulden kommen, z. B. f. 143 steht in V: 'virum prohibuerit' und 'utrumque inihibuerit'. Der Kopist liess alles zwischen 'prohibuerit' und 'inihibuerit' aus. F. 146 (V) machte er dasselbe zweimal, da zweimal hintereinander 'nec' steht, das erstemal sprang er von einem 'nec' zum andern und das zweitemal übersprang er die Worte zwischen zwei 'pateretur'. Genau dasselbe tat er f. 146' nach 'inmortalis'<sup>1</sup>.

Die Uebereinstimmung in beiden Codices ist oft bis auf die Buchstaben nachzuweisen. F. 3' V hat die Wörter 'tempore, natura, genere' gross geschrieben, genau so A. Die Form des M in 'multitudini' f. 57 V und 61 A ist genau dieselbe. 'David' in I, 22 ist in beiden Codices 'dd' in Uncialform abgekürzt. V hat nur einmal 'aergo' f. 90, da hat es nun auch A f. 91'. F. 95' hat V 'manducaberitis' mit unverbessertem b, dagegen hat er 'adoraueritis' mit aus b verbessertem u: A hat 'manducaberitis' und 'adoraueritis'.

---

1) Da bei Tillet auch diese Lücken sind, haben wir hiermit einen neuen Beweis, dass Tillet die Hs. A edierte.

Zum Vergleiche diene noch: In V steht im 15. Kapitel des II. Buches in der Kapitelserie 'novo', in dem Caput über dem Text aber richtig 'nono', genau so hat A.

In V ist das Wort 'Iesus' immer abgekürzt wie in den kirchlichen Hss., aber f. 109 hat er 'ihesu', genau so hat A f. 107.

Dieses genüge zum Beweise, dass A die unmittelbare Kopie von V ist.

Was die Bestimmung der Zeit angeht, in der A geschrieben ist, so setzt sie Martin in seinem Katalog der Arsenalbibliothek ins 9. bis 10. Jh.<sup>1</sup>. Allein man kann wohl die Grenze für die erste Hälfte des 9. Jh. festsetzen. Dieser Ansicht ist Martin nun selbst, wie er mir sagte, ebenso Tangl. Man wird sie um so eher festhalten müssen, als A Schriften jener Halbunciale aufweist, die in der ersten Hälfte des 9. Jh. geschrieben wurde<sup>2</sup>. Tillet schreibt, er habe den Codex gefunden in 'templo quodam maiore augustissimo ac totius Galliae antiquissimo'. 'Templum maius' oder 'ecclesia maior' ist nun terminus technicus für die Kathedralkirche. Der Fundort war also Residenz eines Bischofs oder Erzbischofs. Indem Tillet aber weiter sagt 'antiquissimo totius Galliae', so denkt man unwillkürlich an Tours, und zwar um so mehr, als die vielen Schreiber nur in einer Schreibschule, wie sie z. B. Tours besass, zu finden waren. Ich möchte daher 'antiquissimo' geradezu übersetzen in der ältesten Kirche Frankreichs. Die ist Tours. Damit hätten wir auch zugleich einen Anhaltspunkt für die Provenienz von A, der uns erst in seiner vollen Bedeutung erscheint, wenn wir die Beziehungen Alkuins zu den L. C. kennen lernen werden<sup>3</sup>.

Wir dürfen aber in der Zeitbestimmung noch einen Schritt weiter gehen. In die erste Hälfte des 9. Jh. fällt die Pariser Synode von 825, auf der die Bilderfrage zum letzten Mal offiziell im Frankenreiche verhandelt wurde und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die L. C. und mit Verwerfung des Antwortschreibens Hadrians. Die Konzilsväter kannten nun die L. C. nicht nur im allgemeinen, sondern gebrauchten Worte daraus, mit denen sie dem Kaiser Ludwig dieselbe Stellung in der Bilderfrage zuweisen, die sein Vater eingenommen hatte<sup>4</sup>. Was liegt

1) Siehe Bd. I. S. 499. 2) Léop. Delisle, Mémoire sur l'école calligraphique de Tours, Paris 1885. 3) Siehe Abschnitt 10. 4) 'Cum enim duos (d. h. die Griechen auf ihren beiden Synoden) in periculo constitutos conspexistis et a via regia declinantes, unum scilicet ad sinistram . . . . . alterum vero ad dextram . . . . . voluistis vos (d. h. Kaiser

näher als die Annahme, dass die L. C. wirklich der Synode vorlagen? Nun deutet die ganze Anlage von A darauf hin, dass diese Hs. zu einem ganz bestimmten Zwecke hergestellt wurde. Die Vorlage V wurde nicht bedächtigt von einem oder mehreren Schreibern nacheinander abgeschrieben, sondern mit Verteilung seiner einzelnen Lagen unter 20 Schreiber gleichzeitig kopiert. Man hatte also Eile. Diese Akkordarbeit möchte ich mit dem Pariser Konzil in Verbindung setzen, um so eher, da das Konzil selbst in Eile zusammenberufen und die Bilderfrage ganz plötzlich auf die Tagesordnung gesetzt worden war<sup>1</sup>. Formulieren wir unsere Vermutung, so können wir sagen: die Schreibschule von Tours kopierte V für die Verhandlungen auf dem Konzil von Paris. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit noch dadurch, dass der damalige Chef der den literarischen Vorarbeiten für das Konzil gewiss nicht fernstehenden Reichskanzlei, Fridugis, zugleich Abt von St. Martin in Tours war<sup>2</sup>.

c) Der Codex der Bibl. Vaticana Lat. 7207 (V).

Die L. C. sind uns ferner überliefert in einem Codex der Vatikanischen Bibliothek: Cod. Vat. Lat. 7207. Leider fehlt darin das ganze vierte Buch und die erste Lage des ersten Buches.

Bevor wir eine Beschreibung desselben geben und ihn nach seiner paläographischen Seite hin untersuchen, geben wir die interessante Geschichte, die V erlebt hat in und ausserhalb der Bibliothek.

Der Codex ist zum erstenmal eingetragen in die Kataloge der Bibliothek, die unter Leo X. von dem Bibliothekar Zenobio Acciajuoli im Jahre 1518 angefertigt wurden<sup>3</sup>, und zwar<sup>4</sup> als 'Codex Charoli M. in explanatione sacrae scripturae ex membr. in albo'. Genau unter demselben Titel ist er verzeichnet in dem Kataloge, der 1533 von Faustus Sabaeus und Nikolaus de

---

Ludwig) affectu pietatis medium opponere', MG. Concil. II, 482. Man vergleiche damit die Worte Karls N. A. XXXVI, 652, A. 3 u. 4: 'via regia, neque ad dexteram neque ad sinistram declinantes'. 1) MG. Concil. II, 483: 'prout temporis angustia'. 2) Kanzleivorstand 819—832; Mühlbacher, Reg. Imp. I, 2. Aufl., p. CIX. 3) Carini, La Biblioteca Vaticana, Rom 1892, S. 54; Rossi, La bibl. della Sede ap., Rom 1884, S. 43. 4) Cod. Vat. Lat. 3948 und Cod. Vat. Lat. 3955: Index seu inventarium bibliothecae Vaticanae divi Leonis Pont. opt. Fratres Zenobio bibliothecario ac Parmenio et Romulo Mammacino custodibus.

Maioranis aufgestellt wurde<sup>1</sup>. Im Jahre 1542 war der Codex aus der Bibliothek verschwunden. Cod. Vat. Lat. 3958<sup>2</sup> enthält nämlich S. 182 ein Verzeichnis der 'libri, quali, come si sa per relazione de piu testimonii, haveva il Cardinale Brundisino bon. mem., che fino a qui non si trovano et importano alla sede apostolica'. Auf der Rückseite steht: 'die 4. II. 1542 libri, qui desiderantur in bibliotheca card. Brundisini b. m.' und unter n. 7: 'liber Caroli M. contra Constantinum et Hirenem imperatorem Latine scriptus'<sup>3</sup>. Aleander — das ist nämlich dieser Kardinal — war Bibliothekar der Vaticana von 1519 bis 1538, wo er Kardinal wurde<sup>4</sup>. Sein Nachfolger wurde Steuchus, der sein Amt zehn Jahre verwaltete. Wir sind über das Schicksal der Bücher Aleanders ziemlich gut unterrichtet<sup>5</sup>. Schon im März 1542 gab sein Neffe einen Teil der Bücher an die Vaticana<sup>6</sup>. Ein anderer Teil gelangte im Juli desselben Jahres in diese Bibliothek<sup>7</sup>. Den Rest lieferte Cervini ein<sup>8</sup>. Doch waren die L. C. nicht unter diesen Büchern, die meist haeretisch waren. Aber der Codex muss sich bald wieder gefunden haben. Denn Steuchus bemerkt in seinem 1547 erschienenen Buche

---

1) Cod. Vat. Lat. 3951: Index omnium librorum qui sunt in Bibliotheca palatina a Fausto Sabaeo et Nicolao Braccio Martello Episcopo Fesulano traditus pridie Cal. Sept. 1533; auf f. 113<sup>r</sup> und 134<sup>r</sup>: 'Codex Caroli M. in explanatione s. scripturae ex m. in Albo. in 2<sup>o</sup> ordini (!) tertii armarii' unter den libri Latini. Der Katalog ist aufs genaueste geführt und revidiert. Am Schlusse f. 128': 'Finis omnium et singulorum librorum tam grecorum quam latinorum, qui sunt in Bibliotheca palatina penes Faustum Sabeum et Nicolaum Maioranum custodes descripti manibus trium diversorum, videlicet a principio usque ad quadragesimam tertiam chartam manu Petri Pauli de Perusia et a 43. usque ad septuagesimam primam manu Bernardi Iubilei et a 71. usque ad finem Nicolai di Maioranis manu et diligenter per predictos Faustum et Nicolaum cum codicibus collati et concordati et in suis locis subscripti, prout etiam nunc subscribimus et attestamus. Ita est Nicolaus de Maioranis manu propria. Ita est Faustus Sabbaeus manu propria. Ita est Bernardus Iubilaeus. Ita est Petrus Paulus Guida manu propria. Pridie Calendas Septembris 1533'. Die genaue Führung war nach dem sacco di Roma 1527, wodurch viele Bücher verschleppt wurden, doppelt geboten. Durch Cervini (später Marcellus II.) wurden die meisten wieder zurückgewonnen; vgl. Carini S. 56. Dieser Katalog 3951 gibt also den Bestand der Vatikanischen Bibliothek nach dem sacco. 2) Vgl. auch Dorez, Recherches sur la Bibliothèque du Cardinal Gir. Aleandro, Revue des bibliothèques II, 44 ff. Ich habe aber auch selbst in Rom alles sorgfältigst nachgeprüft. 3) Unter n. 4: 'Concilii Niceni septimi liber grecus antiquissimus, qui est bibl. apostolicae. 4) Carini a. a. O. S. 54. 59. 5) Dorez a. a. O. 6) Cod. Vat. Lat. 3958 f. 181; Dorez S. 59. 7) Cod. Vat. Lat. 6937; Dorez a. a. O. doc. III. 8) Dorez a. a. O. doc. IV.

De falsa donatione Constantini: 'est autem liber vetustissimus literis Langobardicis scriptus in bibliotheca palatina, non credenti videnti potestas'. Er führt dann das 6. Kapitel des ersten Buches der L. C. an. Vorne in den Kapitelüberschriften seines Buches liess er drucken: 'testimonium Caroli M. ex libro eius de imaginibus'.

Unter Steuchus wurde auch ein neuer Katalog angefertigt, der aus drei schönen Bänden besteht: Codd. Vat. Lat. 3967—3969. Der letzte enthält auf f. 17 und f. 28 unter n. 2586 unsern Codex: 'Codex Caroli Magni in explanatione sacrae scripturae de imaginibus in 10 plut. ad sinistram superius'. Der Katalog wurde 1548, ein Jahr vor dem Tode Pauls III., abgeschlossen und diente bis 1620, seit welchem Jahre der noch jetzt zum Gebrauch dienende angelegt wurde<sup>1</sup>. In dem Katalog vom Jahre 1548 findet sich jedoch am Rande neben der Eintragung unseres Codex auf beiden Seiten mit anderer und natürlich späterer Hand die Notiz: 'in camera inter prohibitos'. Die Bemerkung in '10 plut. ad sinistr. superius' ist mit derselben Tinte durchgestrichen. Dazu steht S. 28 wieder mit anderer Hand: 'poi al s. officio'. Der Codex wurde also in das hl. Officium gebracht.

Damit wird gewiss die Bemerkung in Verbindung zu bringen sein, die auf der ersten Seite des Codex steht: 'liber hereticus Caroli M. contra venerationem imaginum'. Monsignore Mercati, Bibliothekar in der Vaticana, versicherte mir, diese Schrift sei keine aus der Vatikanischen Bibliothek. Sie mag wohl aus dem hl. Officium stammen.

Ich möchte hiermit einen sehr interessanten Brief in Verbindung bringen, den Kardinal Hippolyt d'Este an den berühmten päpstlichen Nepoten, den Kardinal Borromäus richtete. Der Brief ist aus Saint-Germain vom Jahre 1562<sup>2</sup>. Er enthält einen Bericht über die dort abgehaltenen Religionskonferenzen. Diese Sache, schreibt der Kardinal, ziehe sich in die Länge. Ueber die Bilderverehrung habe man schon 6 Konferenzen gehalten, aber ohne Resultat, weil die Königin jede Partei hören wolle. Es seien 3 Parteien, die eine wolle die Verehrung der Bilder, die andere wolle sie radikal abschaffen, die dritte wolle die Bilder in den Kirchen behalten, aber die Art der Verehrung ändern, damit ängstliche Gewissen keinen

---

1) Carini a. a. O. S. 60 f. 2) Sala, Documenti circa la vita e le gesta de S. Carlo Borromeo, Milano 1861, III, 246. Darauf machte mich Mercati aufmerksam.

Anstoss nähmen an ihrer Verehrung. Sie wollten sie nur 'per memoria solo et come per ornamento'<sup>1</sup>. Sie beriefen sich dabei auf die Bibel Exod. 20, 4 und auf die Tradition; man habe in den ersten 400 Jahren den Gebrauch der Bilderverehrung nicht gekannt. Die Verehrung sei verurteilt worden auf dem Konzil zu Elvira und dem zu Frankfurt, das Konzil von Nicaea sei kein gültiges gewesen. Ganz besonders aber beriefen sie sich auf ein 'libretto stampato di Carlo M.', das, wie sie sagen, kürzlich in Paris erschienen sei. Nachdem der Kardinal die Antworten der orthodoxen Partei angeführt hat, fährt er fort: was jenes Buch von Karl angehe, so hätten einige gezweifelt, ob es von Karl sei, andere behaupten, Karl habe es geschrieben, ehe er seine Meinung über die Verehrung geändert habe, wie auch Papst Hadrian. Wie dem auch sei, das Büchlein habe keine Macht gegen die Autorität der universalen Kirche. Karl habe ja auch die Beschlüsse des Konzils von Frankfurt nicht ausgeführt. Man sage, dass jenes 'scritto . . . che è partito in quattro libretti' sich in der 'libreria del palazzo' befinde, was Steuchus bestätige. Es wäre nicht übel, 'quell' antico originale' suchen zu lassen, um zu sehen, ob das die Bücher selbst sind, die jene anführen, oder ob jene, die Karl der Grosse schrieb, andere sind, und diese (nämlich, die 'libretti', auf die sich die Gegner stützen, also die Tilletsche Ausgabe) von den Häretikern untergeschoben sind, wie es deren Brauch sei zu allen Zeiten.

Damit war die Aufmerksamkeit des Mannes auf den Codex gelenkt, der als Nepote des Papstes, der die Congregatio interpretum concilii Tridentini errichtete und 1564 den Tridentinischen Index der verbotenen Bücher erscheinen liess, selbst der grösste Reformbischof und Verteidiger der Orthodoxie war. Wir dürfen damit wohl annehmen, dass unserm Codex damals das Brandmal der Ketzerei auf die Stirne gedrückt wurde.

Der Aufenthalt von V im hl. Officium war nicht vorübergehend, sonst wäre er nicht mit der Bemerkung 'poi al s. officio' in den Katalog eingetragen worden. Das erklärt uns auch die Antwort, die der Kardinal Passioneus auf die Anfrage des Abtes Frobenius, des Herausgebers der Werke Alkuins, gab. Der Abt hatte bei dem Kardinal Passioneus angefragt, ob der von Steuchus erwähnte Codex

---

1) Das ist aus den L. C. entnommen; vgl. N. A. XXXVI, 653.

in der Vatikanischen Bibliothek sei, worauf dieser am 29. Januar 1759 antwortete: 'In bibliotheca Vaticana nullus reperitur ms. cod. libros illos continens, quos Carolinos de non adorandis imaginibus vocare solent'.

Auch Floss<sup>1</sup> berichtet, dass er ihn 1845 noch nicht fand. Das mag sich nun daraus erklären lassen, dass ihm der neue Katalog, der, aus dem 18., wenn nicht aus der ersten Hälfte des 19. Jh., die L. C. nach demselben Schema enthält wie die alten, damals nicht zugänglich war, wie mir P. Fr. Ehrle sagte. Aber wir können auch annehmen, dass V damals noch nicht zurückgekommen war. Das möchte ich um so eher annehmen, als auch Bethmann<sup>2</sup> ihn nicht anführt, der 1854 die historischen Hss. der Vaticana verzeichnete. Der Einband aus der Zeit Pius' IX. sagt uns vielleicht, dass er erst unter seinem Pontifikate wieder in die Vatikanische Bibliothek seinen Einzug halten durfte<sup>3</sup>. Reifferscheidt<sup>4</sup> fand ihn da 1866, er wird also zwischen 1854 und 1866 aus dem hl. Officium entlassen worden sein. Damit stimmt auch die hohe Nummer, die ein Zeichen ist, dass er erst spät in die Bibliothek kam.

Wir müssen auch die Frage beantworten, ob er wirklich derselbe ist, den die genannten Kataloge anführen und den Steuchus erwähnt. Reifferscheidt<sup>4</sup> ist nämlich der Ansicht, der von Steuchus erwähnte Codex sei nicht unser V. Er begründet sie zunächst mit dem Hinweis auf die hohe Nummer 7207, die anzeige, dass der Codex erst nach der Zeit des Steuchus in die Bibliothek kam. Nun könnte die hohe Nummer sich leicht durch die Annahme einer neuen Numerierung der Bücher erklären lassen. Wir brauchen aber nicht dazu unsere Zuflucht zu nehmen, da wir über das Verschwinden ins hl. Officium und die Rückkehr in die Vaticana von V Bescheid wissen. Auch der andere Grund, den Reifferscheidt anführt, ist zum Teil nicht stichhaltig. Er sagt, Steuchus habe aus dem

---

1) *Commentatio de suspecta librorum Carolinorum a Ioanne Tilio editorum fide*, Bonn 1860, S. 18. 2) Pertz, *Archiv* XII, 258. 3) Ein Seitenstück zum Schicksal von V ist die Original-Hs. des *Liber Censuum*, Cod. Vat. Lat. 8486, die auch, obwohl seit alter Zeit im Besitz der römischen Kurie und später der Vatik. Bibl., von da inzwischen entfernt wurde und erst spät wieder dahin zurückkehrte. Vgl. Fabre, *Etudes sur le Liber Censuum de l'église Rom.* S. 171 und Tangl in *Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Gesch.* XIV, 499. 4) *De Vaticano librorum Carol. codice narratio. Index scholarum in Universitate litt. Vratislavensi* 1873/74.

von ihm erwähnten Codex geschlossen, Karl der Grosse habe ihn geschrieben. Diese Kenntniss sei ihm nur möglich gewesen, wenn die Hs. ein Titelblatt gehabt habe. Dieses fehle aber im V seit dem 14. oder 15. Jh. Und weil es fehle, sei es Passioneus und Bethmann entgangen, dass V die L. C. enthalte.

Ich glaube, dass Steuchus, Passioneus und Bethmann im Stande waren, auch ohne Titelblatt ein richtiges Urteil über den Inhalt eines Codex und damit über das Vorhandensein des V zu fällen. Steuchus war er zudem aus den Katalogen bekannt, in denen er als 'Opus Caroli M.' eingetragen war.

Ich möchte sogar behaupten, dass Steuchus seine bekannte Stelle<sup>1</sup> gerade aus unserm Codex abgeschrieben hat. Das ergibt sich aus folgendem:

In V steht: 'Antequam . . . discutiendorum testimoniorum . . . silvam ingrediamur, dignum duximus, ut, qualiter sancta Romana ecclesia caeteris ecclesiis ac domino praelata et a fidelibus consulenda sit, prosequamur'. Steuchus hat 'praelata est et a fidelibus consulenda est, sic prosequamur'. Er las also 'sic' statt 'sit', bezog es zu 'prosequamur', und da nun im Relativsatze das Verbum fehlte, ergänzte er zweimal 'est'. V fährt nach 'prosequamur' fort: 'praesertim cum non ab aliis scripturis, nisi ab his, quas illa inter canonicas recepit, testimonia sint sumenda, nec aliorum doctorum, nisi eorum, qui a Gelasio vel ceteris illius sanctae sedis pontificibus suscepti sunt, dogmata sint amplectenda'. An Stelle von 'nec' hat Steuchus 'Hec'. 'Nec' ist nämlich geschrieben mit Majuskel-N, und da der Querbalken ziemlich in der Mitte liegt, leicht mit 'Hec' zu verwechseln.

In V steht: 'Haec ergo sanctae fidei spiritalibus munita armis'. Steuchus hat 'arvis'. V hat: 'quae dum a primis fidei temporibus, cum ea perstaret in sacrae religionis unione et ab ea paulo distaret, quod tamen contra fidem non est, in officiorum celebratione'. Steuchus liess 'quod tamen contra fidem non est' aus, da es ihm überflüssig erschien. In V stand zuerst 'beatissimi . . . pape Adriani'; 'beatissimi' ist durchstrichen und 'reverentissimi' darüber geschrieben. So druckt auch Steuchus. Ein ganz unsinniges Versehen liess er sich allerdings zu Schulden kommen, statt 'parere nitentes',

---

1) Siehe S. 39 f.

schrieb er 'parentes'. Andere kleine Differenzen, wie 'Romae' für 'Romanae', 'aquilonaris' für 'aquilonalis' sind nicht von Belang, erst recht nicht die Schreibweise 'illustris, antistes' für 'inlustris, antestes'<sup>1</sup>.

Man berücksichtige ferner, 1) dass in V die ganze Stelle von 'Ad quam beatitudinem' bis zum Schluss auf Rasur steht und 2) dass nach dem letzten Worte 'compotes' 23 Zeilen in V ausradiert sind, also eine Lücke folgt. Auch Steuchus schliesst sein Kapitel damit ab. Er hat auch in seiner Abschrift die zahlreichen Rasuren und Verbesserungen mit berücksichtigt. 3) Die Kataloge haben die L. C. eingereiht unter dem Titel 'Codex Caroli M. de explanatione sacrae scripturae'. Warum? — Eben weil der Titel fehlte! Darum mussten die Aufsteller des Katalogs in den Kontext sehen. Nun las man in den Ueberschriften, dass es sich um Widerlegungen von falsch gebrauchten Bibelstellen handelte. Darum trug man die L. C. unter genanntem Titel ein. So enthält ihn auch noch der allerletzte Katalog, obschon man vorne lesen konnte, von wem der Codex geschrieben war und worüber er handelte.

Aus dem Gesagten dürfen wir uns wohl für berechtigt halten, den Schluss zu ziehen, dass der von Steuchus erwähnte Codex Cod. Vat. Lat. 7207 ist. Damit ist zugleich bewiesen, dass derselbe Codex identisch ist mit dem in den Katalogen aufgeführten. Auch dafür ist Steuchus der beste Zeuge. Er kannte die Kataloge und er kannte das Original. Wären aber mehrere Exemplare in der Bibliothek gewesen, so hätte er das angeben müssen und mit Freuden angeben müssen, da er ja ausdrücklich hervorhebt: 'non credenti videndi potestas'.

Zugleich sei hier bemerkt, dass V und A, soweit bis jetzt bekannt ist, die beiden einzigen Codices sind, die die L. C. enthalten.

Monsignore Mercati, Bibliothekar der Vaticana, machte mich darauf aufmerksam, dass im Katalog vom Jahre 1533 nach dem Titel: 'Codex Caroli M. in explanatione sacre scripture' steht: 'Dñs ij'. Das sei ein Bibliothekar-Vermerk und bedeute, am Ende des zweiten Blattes stehe das Wort 'Dominus'. Das trifft nun bei V nicht zu. Darum liegt der Schluss nahe, dass dennoch der katalogisierte Codex ein anderer war und wohl der, der nach dem Officium gebracht worden ist.

---

1) Steuchus hat 'modulaminis', wie V, während A 'modulationis' hat.

Ich habe mich persönlich mit einem Gesuch an S. Eminenz Kardinal Rampolla gewandt mit der Bitte, feststellen zu wollen, ob in der Bibliothek des Officiums Manuskripte seien, und ob ich gegebenen Falls konstatieren könnte, ob darunter die L. C. seien. S. Eminenz erwies der Angelegenheit das grösste Interesse und Entgegenkommen. Noch am selben Abend übergab er das Gesuch zur Erledigung weiter. Es konnte aber nur festgestellt werden, das sich weder in dieser Bibliothek noch im Archiv ein Manuskript befindet. Beide, Archiv und Bibliothek, sind erst kürzlich neu geordnet worden. Es befinden sich nur gedruckte Bücher darin und die ältesten sind aus dem Ende des 15. Jh. Daher glaube ich bei meiner Ansicht bleiben zu dürfen und zu müssen, dass in der Vatikanischen Bibliothek nur der Codex 7207 war.

Ehe der Codex in die Vatikanische Bibliothek kam, befand er sich in Deutschland, denn auf seiner ersten Seite steht die Notiz: 'ex Germania in Italiam allatus'. Leider ist uns der Ueberbringer in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt, denn, wenn die Notiz auch sagt: 'ab illustrissimo CCASL', so lässt sich damit wenig anfangen. Reifferscheidt<sup>1</sup> löste die Buchstaben auf: 'ab illustrissimo Cardinali C. Apostolicae Sedis Legato'. Fotheringham<sup>2</sup> behauptet nun, Kardinal Contarini habe die Hs. in die Vatikanische Bibliothek gebracht, ohne dass er eine Quelle angibt. Wahrscheinlich kannte er die Lösung Reifferscheidts und setzte diesen Namen ein. Ich habe keine Beziehung des Codex zu Contarini finden können. Fotheringham weist auf die Regesten Aleanders von Dietrich hin. Doch darin findet sich nichts, und der Hinweis dient nur als Quellenangabe für das Todesjahr Contarinis.

Viel eher als Contarini könnte Aleander in Betracht kommen, der bei seinem mehrmaligen Aufenthalt in Deutschland die Bibliotheken gründlich durchstöberte. Er fand dabei die Unionsbulle der Griechen im Archiv zu Worms. In seinem Berichte über den Fund sagt er unter anderem: 'non contentus hoc tantum, ho voltato sotto sopra tutte le antiche librerie de queste terre, dove noi passamo qualche dì, et trovato libri assai dei

---

1) De Vaticano Librorum Carolinorum codice narratio (Index scholarum in Universitate litterarum Vratislavensi 1873/74). 2) The Bodleian Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius, Oxford 1905, S. 58.

istorie composte et scritte al tempo de Carlo Magno et de li Ottoni imperatori, dove sempre è nominato il papa Romanae et universalis ecclesiae pontifex<sup>1</sup>. Man ist da unwillkürlich geneigt, an die L. C. zu denken. Aber einen strikten Beweis, dass er der Ueberbringer ihrer Hs. ist, haben wir nicht in Händen. Auch die interessanten Sammelnotizen des gelehrten Kardinals, die uns in den Codd. Vat. Lat. 3926 und 3927 erhalten sind, geben keinen Anhaltspunkt für eine solche Annahme<sup>2</sup>, obwohl er nicht nur wiederholt vom Konzil von Nicaea und dem von Frankfurt spricht<sup>3</sup>, sondern ausdrücklich das gegen das Nicaenum von Karl geschriebene 'opus' erwähnt<sup>4</sup>. Wir wissen zudem, dass er in seiner

---

1) Brieger, Die Depeschen Aleanders, 1884, S. 35. 2) Cod. 3926 ist Kopie von 3927, in jenem sind die in 3927 von Aleander angebrachten Verbesserungen und Zufügungen alle berücksichtigt. Wie mir Prälat Ehse versichert, ist 3926 von der Hand Massanellis geschrieben. Griechisch konnte er wohl nicht, denn f. 130 ist für das Griechische Raum gelassen. 3) Cod. 3926 f. 7: 'Idem etiam Hannonius scribit, in Concilio supradicto Francofordiensi decretum esse, ut synodus quę ante paucos annos Constantinopoli sub Helena et Constantino'; dann folgt nichts mehr. 'Constantinopoli sub Helena' ist unterstrichen und am Rande steht 'Nicęe sub Irena'. 4) F. 262: 'temporibus Adriani primi Rom. Pont., Tarasii Patriarchae Constantinopolitani, Constantini Imper. Gręcorum et Irenes matris, Regnante Carolo magno, in quem postea translatum fuit Imperium, synodum hanc septimam ultimam esse illarum universalium tenent Gręci, neque agnoscunt octavam celebratam Constantinopoli in causa Photii et Ignatii temporibus Nicolai et postea Ioannis Rom. Pontificum, sed septimam, de qua dixi, Galli recusarunt, et in eam scripsit opus Carolus magnus non minore animi alacritate ad defensionem fidei, quam controversiae, quę iam oriri videbatur super Imperio, quod si Carolus etiam maximi erroris Gręcos redarguere videretur, a quibus merito Imperium auferretur, vacillante apud eos vera Religione, ['Fuit quondam' am Rande] crederem opus hoc Caroli ab alio quopiam sed ipsius iussu esse conscriptum. Sed ipse in eo opere et de Patre suo Pipino et de se manifeste loquitur, non dissimili fortasse forma, quam insecutus est Henricus octavus Anglorum Rex in libro contra Lutherum: Ceterum Rom. Pontif. in professione, quam facit, iurat, se septem illa concilia, quorum ultimum Nicenum septimum enumerat, ad minimum usque apicem observandum, ut habetur Dist. . . . . Sic et Anastasius bibliothecarius Apostolicus in præfatione in translationem septimę Synodi ad Ioannem Papam ita scribit: 'Quę enim (·n·) super venerabilium imaginum adorationem primus Synodus docuit, hæc et Apostolica nostra Sedes' etc. (siehe Mansi XII, 981). Dass er der Bilderfrage besondere Aufmerksamkeit schenkte, beweisen die Notizen auf f. 363: 'Gesta sex sanctarum universalium synodarum in aula Regia depicta Philippus iusserat auferri' etc. mit einer langen Abhandlung, die das ganze Blatt füllt; ferner f. 364, wo er sich über Eusebius, Hist. eccl. l. VII. C. 18 u. 19 verbreitet, f. 27: 'Lutheranorum hereses de abrogando cultu imaginum, non precandis

Bibliothek unsern Codex hatte. Ob er in seinen Notizen nicht vermerkt hätte, er habe ihn aus Deutschland gebracht, wenn dem so wäre<sup>1</sup>? Auch stimmt sein Name nicht mit der Notiz in V, die einen mit C anfangenden Namen verlangt. Ist diese Notiz überhaupt zuverlässig, so könnte man eher an den Begleiter Aleanders denken, nämlich an den Kardinal Caracciolo. Dieser war 1510 mit Aleander in Deutschland. Allein lieber lasse man solche Vermutungen<sup>2</sup>.

Im Cod. 7207 ist uns ferner angegeben, wo er in Deutschland wenigstens eine Zeit lang aufbewahrt wurde<sup>3</sup>. Auf der Innenseite des Deckels von V steht nämlich: 'liber campi sancte Mariae'; der Codex gehörte also einmal einem Konvente Marienfelde an. Man denkt unwillkürlich an das herrliche Cisterzienserstift Marienfelde in Westfalen, das 1185 unter dem Paderborner Bischof Werner gestiftet wurde<sup>4</sup>. Seine Bibliothek erfuhr gegen 1360 unter Abt Johann III. grosse Bereicherungen. Abt Hermann († 1443), der Reformator des Klosters, liess darum einen Neubau ausführen und von Brüdern und Schreibern viele Bücher kopieren und einbinden. Auch Abt Subert liess für Kirche und Kloster Bücher kommen und abschreiben. Bei diesem Sammeleifer für Bücher könnte man annehmen, dass auch V nach Marienfelde kam. Allerdings findet er sich nicht in dem einen uns erhaltenen Bücherkataloge aus dem 14. Jh.<sup>5</sup>. Wir wissen aber nicht, ob dieser Katalog vollständig ist<sup>6</sup>.

---

sanctis etc. fuerunt prius inventae a Leone Isauro Greco Imperatore et mox auctae a Constantino eius filio, qui quoniam in sacrum lavacrum cacasset (Lücke) fuit dictus'; f. 265 über das Konzil von Elvira: 'Placuit picturas in ecclesia esse non debere'. 1) In der Aleander-Literatur habe ich auch keinen Anhaltspunkt gefunden: Kalkhoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Reichstag zu Worms 1521, Halle 1897; Paquier, Jérôme Aleandre et la principauté de Liège 1514–1540, Paris 1896; Theod. Brieger, Die vervollständigten Depeschen Aleanders, 1884. 2) Chiregati, Campeggio, Cajetan, die 1522 und 1524 in Deutschland waren (Ehrhard, Kath. Christentum in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. IV, 1, 1909, S. 305 f. 333), kommen nicht in Betracht, da der Codex schon 1518 in der Vat. Bibl. war. 3) Hefele, Conciliengesch. III, 1. Aufl., S. 653 meint, er sei aus Heidelberg nach Rom gekommen; er liess sich dazu bestimmen, weil Steuchus die Vatikanische Bibliothek Palatina nannte. 4) Nordhoff, Die Kunst- u. Geschichtsdenkmäler d. Kreises Hamm, Münster 1880, S. 136 ff. 1503 weilte dort der päpstliche Gesandte Card. Raimund. 5) Naumann, Serapeum 1848, S. 20 und Zeitschr. f. Gesch. Westfalens XLIII, 161. 6) Die beiden Marienfeld in der Erzdiözese Köln kommen wohl nicht in Betracht; das eine bei Dinslaken war ein Stift für Augustinerinnen, das andere zu Rumeln für Franciskanerinnen. Vgl. Westdeutsche Zeitschr., Erg.-Bd. II, 110.

Der Einband von V ist ein brauner Lederdeckel von 33 cm Länge und 21 cm Breite. Auf dem Rücken ist das Wappen Pius' IX. und das des Kardinalpräfekten der Bibliothek Ney angebracht. Das Leder des Deckels ist aus dem 18. Jh., wie mir der Bibliothekar Monsignore Mercati versicherte. Man sieht, dass es auf die Deckel bis zum Rücken hin aufgeklebt ist, der Rücken wird dann unter Pius IX. erneuert worden sein. Auf der Innenseite des Deckels steht in der Mitte mit ganz moderner Schrift: 'libri Carolini I—III'.

Die Blätter inwendig sind ungefähr  $31\frac{1}{2}$  cm lang und  $20\frac{1}{2}$  cm breit. Das erste leere Blatt ist ein Papier-, das folgende ein Pergamentblatt, aber modern und gewiss erst vom Buchbinder eingelegt. Dann folgt ein Pergamentblatt, mit dem auch die moderne Numerierung beginnt. Auf seiner Rückseite, also f. 1', steht: 'liber Campi sancte Mariae servanti benedictio', auf dem zweiten Blatt: 'liber hereticus contra venerationem imaginum ex Germania in Italiam allatus ab Illus(trissimo) CCASL'. Die Worte sind von einer Hand des 16. oder 17. Jh. geschrieben.

Auf derselben Seite steht oben mit arabischen Ziffern 1, und diese Paginierung ist alle 10 Seiten durchgeführt bis f. 191; auch f. 192 (modern) ist mit 191 (älter) numeriert, 193 ist ohne Nummer und dann folgt ein letztes Papierblatt.

Die Pergamentblätter 1 und 2 gehörten jedoch ursprünglich nicht zum Codex, sondern wurden später bei seiner Restauration, wahrscheinlich zu Marienfelde, eingefügt. Man sieht es nicht nur an der Pergamentfalze, die zwischen diesem und dem Blatt 3 ist, sondern auch daran, dass es dieselbe Liniierung hat wie f. 191. Beide Pergamentblätter 1 und 2 entsprechen den letzten 193 und 192. Dann ist auch die ältere Nummer 191 und vielleicht auch die anderen, die alle 10 Seiten angebracht sind, wohl damals geschrieben worden.

Blatt 3 ist erst von späterer Hand in gothischer Minuskel geschrieben, unten ist der schwarze Stempel der Vatikanischen Bibliothek, rechts davon steht 7207. Das ist das erste Pergamentblatt, das zum ursprünglichen Bestand des Codex gehört.

Der Schreiber hat die Worte gut abgemessen, ohne Zwang hat er genau bis auf 'aliut' seine Wörter untergebracht. Da die erste Lage des Codex fehlt, wird gewiss diese erste, ursprünglich natürlich auch in karolingischer Minuskel geschriebene Seite der Gefahr der Unleserlichkeit

entgegen gegangen sein. Sie wurde abgeschrieben, dann ausradiert und mit guter Berechnung der Buchstabenbreiten neu geschrieben. Dasselbe gilt von f. 192', das mit derselben gothischen Schrift nachgeschrieben wurde.

Das Pergament ist im allgemeinen gleichmässig und gut bearbeitet.

Die Tinte ist fast durchweg eher bräunlich als schwarz, f. 141 allerdings mehr schwarz. Die Verbesserungen sind z. T. mit gelblich-blasser, z. T. mit schwarzer Tinte geschrieben.

Die Blätter zählen 29 bis 30 blinde Linien nebst 2 vertikalen Abschlusslinien an den Rändern.

Die Lagen bestehen im allgemeinen aus Quaternionen, die auf der letzten Seite die Zählung tragen, die aber mehrfach durch Beschneiden bei dem Einbinden der Hs. weggefallen ist. Das Lagengefüge im einzelnen ist bereits oben S. 32 f. beim Vergleich mit dem Pariser Codex angegeben. Die erste Lage fehlt ganz. Auffällig ist, dass die Lagenbezeichnung zweimal von vorne wieder einsetzt, f. 82 bei der 12. und f. 171 bei der 24. Lage.

Nachdem das erste Buch einheitlich von einer Hand geschrieben war, setzt mit dem zweiten Buch ein etwas veränderter Zug und wohl auch eine neue Hand ein. Für Verschiedenheit von der ersten Hand sprechen die charakteristisch anders gestalteten g, die auffällig starke Verwendung des Majuskel-N, besonders auch in der Ligatur NT, die vielen kursiv angehängten i, während die im ersten Buch beliebte Kursivverbindung von l zu m und n vermieden wird. Die sorgfältige Behandlung der Initialen, durch die sich der Schreiber des ersten Buches ausgezeichnet hatte, wird jetzt ganz vermisst.

Eine dritte Hand schrieb — auf Rasur! — das Glaubensbekenntnis im III. Buch (III, c. 1). Von gleicher Hand und Tinte rühren auch sonst die meisten Verbesserungen und Nachträge in der Hs. her, so dass wir in dieser dritten Hand die des eigentlichen Korrektors zu sehen haben. Von den sauber und mit sehr dunkler Tinte geschriebenen Korrekturen dieser Hand heben sich andere mit gelbblasser Tinte eingetragene und sorglos geschriebene Korrekturen ab; wir haben sie einer vierten Hand zuzuweisen<sup>1</sup>.

---

1) In der Ausgabe ist der Anteil dieser Schreiber durch 1—4 kenntlich gemacht.

Von grösster Wichtigkeit ist das Alter der Hs. V. Wenn man versuchte, ein Bild der frühkarolingischen Minuskel zu Ausgang des 8. Jh. zu entwerfen, so würde es im Gesamteindruck und in allen einzelnen Zügen auf V zutreffen: die spitz zulaufenden m und n ohne Ansatzstrich des letzten Schaftes, der weitausladende Arm des r, die vielfach noch offenen g, die vielen langen i, neben dem uncialen a mit stark schräggestelltem Hauptschaft offenes a in doppelter Gestalt, dem u oder einem doppelten c ähnlich, die keulenförmigen Oberschäfte, die noch unvollkommene Worttrennung, die Einschränkung der Kürzungen auf die allergebräuchlichsten. Dazu kommen dann die zahlreichen Ueberreste kursiver Formen und Buchstabenverbindungen, neben bekannteren und zäher festgehaltenen wie re, res, ert, cet, ro und den Verbindungen mit angehängtem i auch solche, die sich in der Minuskel des 9. Jh. wenig mehr finden, wie at, ep, orn und Verbindungen des rein kursivgestalteten l zu folgendem m und n. Ein besonderes Interesse beanspruchen die Initialen. Haseloff erklärte die Initialen-Ornamentik direkt für merowingisch, und Delisle machte unter den verschiedenen Arten des Majuskel-Q besonders auf eine altertümliche Form aufmerksam. Dieses Q findet sich nun ganz gleichartig in dem Wessobrunner Gebet, das übereinstimmend noch in das Ende des 8., spätestens ganz in den Anfang des 9. Jh. gesetzt wird<sup>1</sup>. Auf Grund zahlreicher Photographien, die ich von V anfertigen liess, haben dann auch Delisle, Steffens und Tangl übereinstimmend und unabhängig von einander die Hs. der Wende des 8. und 9. Jh. zugewiesen<sup>2</sup>.

Ist so zwischen der Frankfurter Synode vom J. 794 und der Niederschrift von V ein irgend nennenswerter Zeitunterschied nicht anzunehmen, so ergeben sich noch weitere Anhaltspunkte, die unsere Hs. in unmittel-

---

1) Facsimile bei Enneccerus, Die ältesten deutschen Sprach-Denk-mäler Taf. 9 und 10 und Petzet und Glauning, Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jh., Taf. 1 (hier auch Erläuterung). 2) Von Facsimiles kommen für den Vergleich am ehesten in Betracht die Proben bei Châtelain, Paléographie des classiques latins Taf. 23. 31. 44. 166; Arndt-Tangl, Schrifttafeln, Heft I. Taf. 44—46 aus der Hs. 106 der Kölner Dombibliothek, die aller Wahrscheinlichkeit aus Tours und noch aus Alkuins Zeit stammt (vgl. die Ausführungen im Text S. 29 f.). Zwei Schriftproben von V wird künftig meine Ausgabe der Libri Carolini in den MG. bringen.

bare Beziehung zur Entstehung dieser Staats- und Streitschrift setzen. Hierher gehören zunächst die vielen Rasuren und Korrekturen, die ein Ausmass annehmen, das durch blosser Irrungen eines Abschreibers nicht mehr erklärt werden kann. Wenn f. 117 das ganze Glaubensbekenntnis auf Rasur steht, wenn f. 182 von der Hand des Korrektors bemerkt ist: 'Hic interponendum de quinque generibus visionum iuxta Theodosium Macrobius', so sind das Aenderungen, die nicht etwaige Versehen eines Abschreibers bessern, sondern der Herstellung und Gestaltung des Textes gelten.

Noch entscheidender sprechen die Tironischen Noten des Codex für die Annahme, dass wir in V geradezu den Codex authenticus der Libri Carolini zu sehen haben<sup>1</sup>.

---

1) Vgl. über sie die Ausführungen von M. Tangl, N. A. XXXVI, 752 ff. — Die in N. A. XXXVI, 631, N. 1 angekündigten weiteren Abschnitte erscheinen im folgenden und im nächstfolgenden Heft dieser Zeitschrift.